

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen¹

Benedek, Wolfgang: Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht. GATT from an International Law Perspective (English Summary). Berlin [etc.]: Springer (1990). XXIII, 557 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Bd. 100) DM 248.-

Writing an original book to fill a gap in the legal literature is always both challenging and risky. Success depends on a combination of scholarship, skill, good timing and luck.

This book is original and challenging in applying a theoretical approach in the mould of continental scientific legal writing to GATT legal material which has come into being and evolved largely as a result of practical considerations. On the other hand, this approach can be regarded as somewhat debatable insofar as the chosen method is to import order into rather than to extract it from that material. In other words, Benedek's approach does not consist of offering a learned perspective on the intrinsic "order" elicited from that practice but in grafting an extrinsic order, that of public international law, upon the relevant material. While the insertion of electrodes may result in order by marshalling certain particles according to their positive or negative charges, no such apparent magic appears transferable to the complex world of State interests and texts and utterances reflecting them. Thus, instead of offering an intelligently guided tour through the material as it stands, Benedek attempted to reorganise it somewhat in order to assist him in his task of commenting on it. Inevitably, such an approach is risky: the material may or may not be susceptible to the suggested order or to an interpretation conforming to it. If it is, the approach will be considered interesting but may well appear irrelevant to the practice which has hitherto flourished independently. If it is not, it will look both theoretical and irrelevant.

The book is divided into four well-structured parts. It also includes an English summary and seven annexes on various institutional aspects including an organi-

¹ Unverlangt eingesandte Bücher werden unter "Bibliographische und dokumentarische Hinweise" in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

gramm of the Secretariat of 1990. An impressive bibliography and a useful index complete the volume.

In Part One, the author first attempts to define, adhering to the familiar tradition of a habilitation thesis, the problem, method and object of the study. Thus, the work is centered on the GATT, which embodies the law of international trade, the core component of international economic law. The author considers the latter to be a subsystem of public international law. This fact, in his view, justifies the postulate that more reliance should be placed upon public international law in the search for solutions of GATT problems. A sketch of the essential elements of the international legal order and of its relationship to the international economic order is followed by methodological considerations, another “compulsory” component of works of this nature. Thankfully, these are kept brief and culminate in the not entirely unexpected conclusion that a plurality of methods need to be used as required by the specific question in hand. The dogmatic aim is to integrate GATT practice in “ein völkerrechtliches System” so as to enhance legal certainty. There is also a useful section on GATT scientific literature and on GATT documents.

Part Two deals with the bases of the GATT legal order: history, object and functions. The author traces the drafting history of the abortive Havana Charter and, like others before him, deplores the “nationalistic” short-sightedness of the United States Congress in failing to recognize the importance of a strong GATT, which would almost certainly have obviated the need for UNCTAD.

The object of the GATT legal order is examined from three orthodox angles. First, there is the delimitation of the material, territorial and personal scope of the GATT. As to the material scope, one finds the somewhat startling statement that in the “Vordergrund des Rechts des GATT steht die Regelung der Reichweite der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien”. However, the perceptive point is also made that avoidance or evasion of the GATT is part of the GATT legal order, presumably in the same way as a breach of a contract is part of contract law rather than its negation. The author then discusses the purposes and instruments of the GATT legal order and his own scheme of this order’s seven “constitutional” principles – non-discrimination, reciprocity, solidarity (with developing countries), balance of rights and duties, state responsibility for damage resulting from lawful economic activity, fair trade and peaceful settlement of disputes – from which he distinguishes substantive (Arts. I–III, XI–XIV, XVIII and XXIV, XXXVI–XXXVIII), technical (especially Arts. V–X, XV, XVI, XIX–XXIII) and organisational (Arts. XXV–XXXV) norms and the “structural” exceptions in favour of “regionalism” (Art. XXIV) and developing countries. A slight inaccuracy which may arise from a typing error marks the analysis of Art. XXIV:4; this provision is mistakenly said to require customs unions and free trade areas “dem Handel mit anderen Vertragsparteien [keine] Schranken zu setzen”, rather than not to raise such barriers.

The section on the international legal functions of the GATT legal order

deals with “legal certainty” (Rechtssicherheit) including its sub-functions of “orderly change”, “transparency”, “protective function” – and “balance of interests” (geordneter Interessenausgleich). The author invokes the traditional “power versus rule” dichotomy, originally identified by Jackson, in support of his contention that the GATT legal order, typically, restricts political power of states thereby exercising a “depoliticising” function. While this is perfectly true, it would seem that this function, far from being specific to the GATT, is to some extent inherent in any international legal instrument. By contrast, this section includes some original insights about the use of the concept of the privatisation/deregulation of international law, which forms part of the author’s discussion of the constitutional/domestic policy functions approach to the GATT. The dichotomy between the rule of law versus pressure groups, inherent in this discussion, may well constitute a repetition of the great 19th century antinomy between the individual and the liberal state.

Part Three deals with the GATT constitutional order and with sources, subjects, enforcement and dispute settlement in the same conceptualising mould. What, for instance, is one to make of a phrase of introductory clarification such as this: “Der Begriff der Verfassung im materiellen Sinne stellt ein dynamisches Konzept dar, da er in sich die Möglichkeit der Weiterentwicklung auf der Grundlage des verfassungspolitischen Konsenses trägt”?

The first section of Part Three examines the sources of the GATT legal order and its development, looked at as a “dynamised” multilateral treaty. Classificatory zeal sometimes founders on the very material it seeks to marshal. Thus, while the differentiation between primary and secondary sources of law (pp. 96–97) is of course sound in principle, GATT practice has shown it to be difficult to sustain in a consistent way (cf. Working Party Report referred to in the Analytical Index, Art. XXX-3), as the author himself recognised elsewhere (p. 115). On the other hand, the author offers a refreshingly useful word of caution when he points out that it is necessary to look at the content and not merely the official classification of decisions, since the CPs treat many of them as legally binding irrespective of such classification (p. 123). However, one is entitled to ask why, given that insight, it was thought necessary to introduce the concept of “soft law” to denote political declarations of intent which are sometimes used for guidance by the Contracting Parties.

The principal conclusion which the author arrives at in this part of the book appears, with all due respect, somewhat unoriginal; this conclusion consists of nothing more than the idea that classifications have no binding effects. Much of the scholarly but laborious survey of stock-in-trade concepts of international law and of their potential applicability to GATT practice undertaken by the author might have been set against that very practice itself. For example it would have been interesting to learn how the GATT CPs themselves have dealt with the variety of sources and forms of acts and in particular whether they have ever

discussed the “binding quality” of particular acts, and if so to what effect? Have some been challenged and if so on what grounds? Has the absence of formal classificatory criteria been regarded as troublesome and as an impediment to the certainty and predictability of GATT law?

That a more practice-based analysis can be fruitful is demonstrated in the section on forms and proof of GATT customary law. Here, GATT practice itself is allowed to display some of its many striking features. Interestingly, it does not stand in the way of the perceptive conclusion that “die gewohnheitsrechtliche Rechtsfortbildung im GATT [erweist sich] als eine relativ flexible Methode der Konsolidierung und Anpassung des GATT-Rechts, die der Dynamik der Rechtsentwicklung in der Interaktion mit der wirtschaftlichen Entwicklung entgegenkommen” (p. 155).

The well-structured second section analyses the subjects of the GATT legal order from an institutional angle, the GATT being looked at as an international organisation. The themes covered comprise the forms of membership, association, observer and consultative status, GATT organs and their competence, decision-making and the legal status of GATT as an international organisation. This is an interesting, informative and self-contained account of the institutional substratum of a special type of international organisation which should remove any possible residual doubts expressed by academic purists that the GATT is not an international organisation with legal personality.

The third section deals with enforcement, surveillance and dispute settlement. This time the theoretical introduction is fittingly brief, skilfully bringing together various strands of themes derived from general international law, international economic law, the law of international organisations and the law of state responsibility. Special attention is given to the parallels between the ILC’s work on “international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law” and, to use the nomenclature adopted by GATT, GATT’s so-called non-violation complaints, i.e. complaints which may give rise to liability, pursuant to dispute settlement procedures, for damage caused to trading interests by acts which are themselves GATT-consistent, i.e. lawful. The author describes a number of common features, rightly emphasises the importance of the mechanisms involved in a world of increased economic interdependencies but notes that the ILC has so far only examined this type of liability in the area of environmental law. Surveillance procedures which have developed in GATT practice are perceived as a soft procedural means of law enforcement.

The extensive and thorough analysis of the GATT dispute settlement system undertaken by the author aptly reflects its central importance in the GATT legal order. A description of the salient features of the system and of special rules applicable under the Tokyo Round Agreements of 1979 and of those favouring developing countries is usefully illustrated by references to relevant panel reports. Problems which have arisen in panel proceedings are meticulously noted; several

improvements suggested by the author have meanwhile been endorsed in the Uruguay Round draft Agreement on dispute settlement.

The fourth and final part of the author's analysis deals with the changing structure of the legal order of GATT. One of the many interesting theses put forward in this part of the work is that there is a change in emphasis on elements of autonomy and reciprocity towards elements of community and common interest. There may be a measure of truth in this statement, but the unfortunate reluctance of the European Community to accept necessary reforms in the Common Agricultural policy appears to indicate that if such a change in emphasis is taking place, it does not as yet exhibit positive consequences.

The writer has made a considerable effort to elucidate the effect on the GATT legal order of the accession of states having a planned economy, and it is not his fault if his discussion of this issue has been somewhat overtaken by recent events. It is unfortunate that the question whether GATT might be replaced by a universal multilateral trade organisation (MTO) is not more fully explored. Subject to the minor criticisms made above, the author must be congratulated on writing a scholarly learned book which generally displays the virtue of meticulous accuracy. The merits of this work far outweigh any shortcomings arising from the methodological approach that he adopted.

Friedl Weis, London

Beyerly, Elizabeth: Public International Law. A Guide to Information Sources. London, New York: Mansell 1991. XVIII, 331 S.

Wie in anderen Wissensgebieten wächst die Zahl der Veröffentlichungen auch im Bereich des Völkerrechts. Während Ompeda im Jahre 1785 in seiner Bibliographie etwa 2000 Titel verzeichnete, sind in dem von 1965 bis 1967 erschienenen 20-bändigen "Catalog of International Law and Relations" der Harvard Law School Library insgesamt etwa 80000 Bücher genannt. Gegenwärtig erscheinen jährlich schätzungsweise 700 Bücher und 3000 Aufsätze zum Völkerrecht.

Man kann daher das Erscheinen des vorliegenden Wegweisers zu den grundlegenden und weiterführenden Publikationen unter der großen Zahl völkerrechtlicher Veröffentlichungen nur begrüßen.

Die erste Hälfte des Bandes behandelt formale Gruppen von Veröffentlichungen wie Vertragssammlungen, Entscheidungssammlungen oder Zeitschriften und Jahrbücher. In der zweiten Hälfte ist die Literatur zu einzelnen Gebieten wie zur Geschichte des Völkerrechts oder zur Abrüstung aufgeführt. Dabei sind die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die regionalen Organisationen wie die Europäischen Gemeinschaften weitgehend weggelassen worden.

Beyerly nennt etwa 1500 "Informationsquellen", bei denen es sich um Bücher, Aufsätze und Dokumente der Vereinten Nationen handelt. Den wichtigsten hat sie ausführliche Anmerkungen beigegeben, die deren Inhalt und Bedeutung erläutern. Hierbei geht sie in einigen Fällen so weit, auch Fundstellen der Besprechungen dieser Veröffentlichungen zu zitieren.

Die repräsentative Auswahl der Titel sowie der Umfang und die Genauigkeit

der Anmerkungen heben das Werk weit über eine bloße Zusammenstellung von Buch- und Aufsatztiteln hinaus. Es wird als Standardnachschlagewerk lange Zeit sehr nützlich sein.

Joachim Schwietzke

Control over Compliance with International Law, ed. by W.E. Butler. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1991). VI, 209 S. Dfl. 165.-/US \$ 95.-/UK £ 56.-

Der Band enthält die Beiträge des 4. Anglo-Sowjetischen Völkerrechtssymposiums (Mai 1990). Sie befassen sich mit unterschiedlichen Aspekten der Kontrolle über die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen – ein Thema, das schon seit einiger Zeit einen festen Platz in der völkerrechtlichen Praxis und Literatur eingenommen hat und trotzdem bei näherer Betrachtung immer wieder zu terminologischen und inhaltlichen Schwierigkeiten führt, versucht man dessen genauen Gegenstand und Funktion zu beschreiben. Schon der Begriff "Erfüllungskontrolle" erscheint zu eng, da er nicht die gesamte Bandbreite von Normen, Institutionen und Verfahren zu erfassen vermag, die die einzelnen Autoren in ihren Beiträgen analysieren. Es handelt sich hierbei nicht nur um Kontrollverfahren im engeren Sinn (wie z.B. das Berichtsverfahren, Inspektionen, Verifikation etc.), sondern auch um Methoden der erfüllungsfördernden Auslegung völkerrechtlicher Normen durch internationale Organe sowie um kooperative Formen der korrigierenden Einflußnahme auf staatliches Verhalten bei festgestellten Abweichungen vom Maßstab des normativ Gebotenen (Konsultationen, Informationsaustausch usw.). Kurzum, es sind all jene Ersatzmechanismen gemeint, die sich im internationalen System angesichts der notorischen Schwäche der völkerrechtlichen Sanktionen und der Staatenverantwortlichkeit herausgebildet haben.

Der Band ist thematisch in fünf Abschnitte unterteilt. Nebst einem theoretischen Teil, in dem drei sowjetische Autoren den Versuch unternehmen, die verschiedenen Typen und Funktionen der völkerrechtlichen Kontrollverfahren zu klassifizieren (I.I. Lukaschuk, S. 5; M.I. Lazarev, S. 17 und O.N. Khlestov, S. 23), wird die Kontrollproblematik auf den Gebieten der Rüstungskontrolle und Abrüstung, des internationalen Umweltschutzes und der Menschenrechte untersucht. Weitere Themen sind die Durchsetzungsmechanismen im humanitären Völkerrecht (C. Greenwood, S. 195) und die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen gegenüber Entwicklungsländern (P. Slinn, S. 165). Leider hat der Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen deutlich weniger Beachtung gefunden (P.T. Muchlinski, S. 175), obwohl dort (z.B. im System des GATT) gut ausgeprägte Kontroll- und Streitschlichtungsmechanismen existieren.

Der Beitrag des Herausgebers W.E. Butler (S. 36) eröffnet den Abrüstungsteil. Er sieht die Effektivität von Rüstungskontrollvereinbarungen vor allem als eine Funktion der sich verändernden sicherheitspolitischen Interessen der Staaten. Seine Grundthese: Mit dem Wegfall des Ost-West-Konflikts und des damit verbundenen Block- bzw. Neutralitätsdenkens verändern sich auch die Aufgaben

der völkerrechtlichen Mechanismen für die Überwachung und Sicherung der Einhaltung von Abrüstungsabkommen. Anstelle der gegenseitigen Kontrolle mit Hilfe sog. "nationaler technischer Mittel" und nationaler Inspektionsteams müsse eine internationale Rüstungskontrollbehörde treten. Diese sollte über ein eigenes Inspektorat verfügen und in der Lage sein, Verletzungen festzustellen und als solche zu qualifizieren, deren Einstellung zu verlangen, sowie Garantien gegen Wiederholung zu fordern und gegebenenfalls auch den UN-Sicherheitsrat anzurufen. Nach Butlers Auffassung sollten die Befugnisse und die Zusammensetzung der Organe der Kontrollbehörde "die realen Machtverhältnisse in der Welt politik widerspiegeln". Eben diesen Realitäten Rechnung tragend, läßt er allerdings auch die Möglichkeit einseitiger Reaktionen auf Vertragsverletzungen offen. Diese werden vor allem unter dem Blickwinkel des Vertragsrechts gesehen und umfassen interessanterweise neben der *clausula rebus sic stantibus* und der Einrede des *inadimpleti contractus* auch die Revision des Vertrages oder die Auslegung verletzter Vertragsbestimmungen im Sinne einer stillschweigenden Hinnahme "unwesentlicher, prozeduraler oder technischer" Verletzungen. Mit dieser Form der erfüllungsbezogenen Auslegung durch Vertragsorgane beschäftigt sich auch der Beitrag von G. Plant (S. 107).

Der Beitrag von Wereschtschetin (S. 41) beschäftigt sich mit dem Konzept des "offenen Himmels". Die Idee der Öffnung des nationalen Luftraums für Kontrollen durch ausländische Aufklärungsflugzeuge hat gegenwärtig durch die Unterzeichnung des Abkommens über die luftgestützte Kontrolle des KSE-Vertrages neuen Auftrieb bekommen. Das damit verbundene rechtspolitische Problem ist jedoch nicht neu. Wereschtschetin macht darauf aufmerksam, daß luft- oder weltraumgestützte Kontrollen nur jene Staaten durchführen können, die über die entsprechende Technik verfügen. Daraus leitet er, ähnlich wie Butler, die Notwendigkeit der Schaffung einer internationalen Kontrollagentur ab – diesmal in Gestalt einer weltweiten "Space Monitoring Agency" zur weltraumgestützten Überwachung der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Abrüstungsbereich.

Die umweltrechtlichen Beiträge nehmen breiten Raum in dem Band ein. Timoschenko unterscheidet in seinem Beitrag (S. 51) vier verschiedene Kontrollmechanismen im internationalen Umweltrecht: die auf internationaler Ebene vereinbarte kontinuierliche Umweltbeobachtung (Monitoring), die institutionalisierte Erfüllungskontrolle (Informationsaustausch, Berichtsverfahren, Inspektionen), internationale Umweltstandards sowie das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die beiden erstgenannten Typen gehören mit Sicherheit zu den wichtigsten Kontrollmechanismen im Umweltvölkerrecht, und auch die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einigem interpretatorischem Aufwand (als Form präventiver Kontrolle) dazugerechnet werden. Dagegen erscheint es mehr als zweifelhaft, ob man einer eindeutig rechtssetzenden Tätigkeit – wie der Annahme von Umweltstandards – eine implementierende oder kontrollierende Funktion

zuschreiben kann. Man muß allerdings zugeben, daß gerade im internationalen Umweltrecht (aber nicht nur da) die Unterscheidung zwischen Rechtssetzung und Rechtsanwendung oder -durchsetzung besonders schwierig ist. Das liegt daran, daß hier die Kontrollmechanismen oft einen doppelten Zweck erfüllen: neben der Erfüllungskontrolle im engen Sinn, wird auch der Zustand des zu schützenden Mediums (Ökosystems) überwacht und daraus die Notwendigkeit neuer oder veränderter Standards abgeleitet.

Erwähnenswert ist auch der Beitrag von Boyle (S. 69), der die Frage nach der Effektivität und Anwendbarkeit der traditionellen Rechtsfolgen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit auf dem Gebiet des globalen Umweltschutzes stellt. Er weist auf die bekannten Umstände hin, die die Geltendmachung der Staatenverantwortlichkeit für Völkerrechtsverletzungen in Gebieten jenseits der nationalen Souveränität erschweren: der komplizierte Kausalitätsnachweis, das Fehlen eines unmittelbar betroffenen (und somit aktiv legitimierten) Staates sowie die vorrangige Ausrichtung der Rechtsfolgen nach allgemeinem Völkerrecht auf Wiedergutmachung statt Prävention. Boyle zieht daraus die Schlußfolgerung, daß im allgemeinen Umweltvölkerrecht, wie auch in speziellen Vertragssystemen, die Verantwortlichkeit nur eine untergeordnete Rolle spielen kann. In der Praxis habe sich als Alternative dazu die kollektive Überwachung und Kontrolle der Einhaltung umweltrechtlicher Verpflichtungen der Staaten durch internationale Organe im Rahmen multilateraler Verträge entwickelt.

Gerade auf diesem Gebiet ist auch eine steigende Beteiligung internationaler nichtstaatlicher Organisationen (NGO) im Prozeß der Erfüllungskontrolle zu beobachten. Diesem Thema ist der Beitrag von Sands (S. 61) gewidmet. Anhand von vier Fallstudien aus der Praxis des WWF, Greenpeace und anderer NGOs demonstriert er die Techniken, mit deren Hilfe diese Organisationen auf die Entwicklung neuer internationaler Umweltstandards und der Überwachung der Einhaltung existierender Normen Einfluß nehmen.

Ein weiterer Beitrag aus diesem Teil beschäftigt sich mit der Katastrophe in Bhopal. Angesichts der zu langsamen und unzureichenden Entschädigung der Opfer und nachdem sich US-amerikanische Gerichte in dem Fall für *forum non conveniens* erklärt haben, versucht Anderson (S. 83) völkerrechtliche Argumente für eine Erweiterung der Jurisdiktion heranzuziehen. Nach seiner Auffassung stehen die Staaten (insbesondere der Territorialstaat der Tochterfirma und das "Herkunftsland" des multinationalen Konzerns) in der Pflicht, angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen dieses Ausmaßes zu treffen und auch wirksamen Rechtsschutz für die Opfer zu gewährleisten. Dazu gehöre unter Umständen auch die Möglichkeit des Zugriffs auf das gesamte Vermögen des Konzerns, falls die Tochterfirma, die für den Unfall verantwortlich ist, nicht in der Lage sein sollte, Schadensersatz zu leisten. Das Heranziehen internationaler Menschenrechtsstandards (wirksamer Rechtsschutz, Art. 9 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) könnte in der Tat zum besseren Schutz und zur Ent-

schädigung der Opfer von Umweltkatastrophen beitragen. Unrealistisch und wenig praktikabel erscheint dagegen die Vorstellung des Autors, daß dies auch durch Klagen gegen (am Unfall nicht beteiligte) Niederlassungen des Konzerns in Drittländern erreicht werden könnte.

In dem der Kontrolle im Menschenrechtsbereich gewidmeten Teil untersucht Müllerson (S. 125) die Praxis des UN-Menschenrechtsausschusses bei der Behandlung von Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Der Akzent liegt auf Fällen, in denen Verletzungen des Rechts auf Leben (Art. 6), auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9) und der Diskriminierungsverbote nach Artikel 3 und 26 in Frage stehen. Die Grundthese des Autors ist, daß die Kombination von Berichtsverfahren und Individualbeschwerden eine wirksamere Form der Erfüllungskontrolle darstellt als Klauseln über die obligatorische Gerichtsbarkeit, Sanktionen und Verantwortlichkeit. Für Müllerson haben Individualbeschwerden eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, da sie insgesamt einen Einblick in die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Land ermöglichen und ggf. als Beleg für die Situationen systematischer, schwerwiegender Verletzungen dienen können.

In dem Beitrag von Warbrick (S. 139) wird die Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Auslegung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention untersucht. Wichtigstes Anliegen des Autors ist es zu zeigen, daß die Kontrollkompetenz internationaler Organe dann am effektivsten ist, wenn sie im Sinne einer "beständigen Kontrolle, die zu freiwilliger Befolgung führt", ausgeübt wird. Das gilt auch für Organe wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die befugt sind, Verletzungen in den Mitgliedsstaaten festzustellen. An Fällen wie *Golder*, *Plattform Ärzte für das Leben* und vor allem am *Soering*-Fall demonstriert Warbrick, wie breit die Rechte in der Konvention durch den Gerichtshof interpretiert worden sind. Auch wenn dadurch den Staaten Verpflichtungen auferlegt worden seien, die in dieser Form ursprünglich nicht abzusehen waren, habe der Gerichtshof eine weitgehende Akzeptanz seiner Urteile erreicht und somit die Effektivität seiner Kontrollfunktion unter Beweis gestellt.

Angesichts der außerordentlichen Breite und Mehrschichtigkeit der Kontrolle im Völkerrecht, die vom menschenrechtlichen Individualbeschwerdeverfahren bis hin zur Umweltbeobachtung (Monitoring) reicht und auch sehr unterschiedliche Zweige des Völkerrechts umfaßt, ist es kaum verwunderlich, daß der Versuch einer vergleichenden Analyse der einzelnen Verfahren und theoretischen Verallgemeinerung der Ergebnisse im "theoretischen" Teil des Bandes kaum über die übliche Klassifizierung der Verfahren (in nationale/internationale; individuelle/kollektive etc.) hinausgeht. Aus unserer Sicht können dennoch zumindest zwei Schlußfolgerungen allgemeiner Art über die Stellung und Funktionen der Kontrolle im Völkerrecht aus den Beiträgen im besprochenen Band gezogen werden:

Fast alle Autoren vertreten die Auffassung, daß eine Einschränkung von der Erfüllungskontrolle auf "Durchsetzung" im Sinne von klassischer Streitschlichtung, Verantwortlichkeit und Sanktionen nicht ausreichend ist. Diese müßten durch Methoden der kontinuierlichen Beobachtung und begleitenden (nicht unbedingt fallbezogenen) Aufsicht über die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ergänzt werden.

Offenbar setzt sich auch die Ansicht durch, daß diese prozeßhafte, dynamische Form der Kontrolle am besten durch internationale Organe ausgeübt werden kann. Beide Tendenzen finden ihren stärksten Ausdruck in jenen Bereichen des Völkerrechts (Menschenrechte, Abrüstung, Umweltschutz), die dem Schutz von Rechtsgütern dienen, in denen sich Interessen der internationalen Gemeinschaft als Ganzes widerspiegeln und die sich einer bilateral-reziproken Durchsetzung weitgehend entziehen. Insofern weisen die meisten Beiträge auf aktuelle Entwicklungstendenzen im Bereich der völkerrechtlichen Kontrolle und Durchsetzung hin und sind empfehlenswert für den völkerrechtlich interessierten Juristen.

Kamen Sachariev, London

Doehring, Karl: Allgemeine Staatslehre. Eine systematische Darstellung.

Heidelberg: Müller (1991). XIV, 261 S. DM 32.-

In der heutigen Zeit eine "Allgemeine Staatslehre" vorzulegen ist schwierig, aber besonders verdienstvoll. Das Fach wird an den Universitäten häufig nicht mehr gelehrt. Ein Grund mag darin liegen, daß das Staatsrecht sich immer weiter ausgedehnt hat und oft in der Lehre die Kapazitäten erschöpft, so daß die "Allgemeine Staatslehre" ins Abseits gerät. Man hat durch eine Zusammenfassung beider Bereiche, durch eine "Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland" (v. Arnim) dem Dilemma zu begegnen versucht. Die eigentliche Aporie sitzt jedoch tiefer. Sie besteht darin, daß man das Fach so, wie es früher betrieben wurde, gar nicht mehr sinnvoll lehren kann. Es handelte sich bei allem Scharfsinn und geistigem Höhenflug, zu dem gerade diese Vorlesung reizte, häufig allein um die Ideengeschichte des modernen Staates, sozusagen aus sich selbst heraus betrachtet und gipfelnd in der Darstellung von der inneren Souveränität und ihrer wichtigsten Attribute: dem Rechtsetzungs- und Gewaltmonopol.

Es soll nicht bestritten werden, daß hierüber nachzudenken und zu lehren weiterhin höchst sinnvoll ist. Auch der Aspekt, sich Klarheit über die Aufgaben und die Rechtfertigung des Staates zu verschaffen, verdient gerade heute der Hervorhebung. Trotz alledem erhielt die "Allgemeine Staatslehre" einen antiquierten Zug; denn der Staat, der doch Gegenstand der Allgemeinen Staatslehre ist, wurde nicht mehr in seinen aktuellen Bezügen erfaßt. Man muß ihn heute vor allem auch in seinem vielfältigen Eingebundenheit in die internationalen Zusammenhänge verstehen. Dies gilt erst recht dann, wenn die Staaten an einer Integrationsgemeinschaft wie etwa der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sind, deren Ausweitung und Intensivierung die drängende Frage nach dem Verlust der Souveränität ihrer Mitglieder aufwirft.

Die Darstellung Doeblings nimmt diese Herausforderung an. Zunächst wird in einem ersten ("allgemeinen") Teil der Gegenstand der Staatslehre vorgestellt, die Elemente des Staates beschrieben, Entstehung und Untergang von Staaten einschließlich des Problems der Staatensukzession erörtert. Der weitere Zusammenhang wird mit dem Blick auf die Staatenverbindungen und die Internationalen Organisationen eröffnet. Es schließen sich Gedanken zu den Staatszwecken, den Regierungssystemen, der Revolution, dem Widerstandsrecht, der Souveränität, dem Selbsterhaltungsrecht der Staaten und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker an.

In einem fast gleichstarken zweiten ("besonderen") Teil werden konkrete Verfassungsentscheidungen untersucht. Offenkundig stehen dem Autor dabei die Entscheidungen des Grundgesetzes als einer modernen und zweifellos gelungenen Verfassung vor Augen. Gleichwohl geht die Staatslehre aber an dieser Stelle nicht in positives Staatsrecht über. Die Verfassungsentscheidungen, die das Grundgesetz getroffen hat, werden vielmehr zum Anlaß genommen, zu prüfen, wie die damit angesprochenen Fragen in anderen Verfassungen behandelt werden. Während im ersten Teil der völkerrechtliche Aspekt dominiert, dominiert im zweiten Teil die rechtsvergleichende Methode. Die Themen sind Republik, Demokratie, Gewaltenteilung, Rechtsstaat, Verfassungsgerichtsbarkeit, Staatsnotrecht, Grundrechte, Staat und Religionsgemeinschaft sowie Staat und nichtstaatliche Verbände.

Das Buch ist schon in seiner Kürze eine Meisterleistung. Zur Lesbarkeit trägt auch der lebendige Stil bei, der alle Darstellungen des Autors auszeichnet. Es finden sich gemeißelte Sätze, z.B.: "Es gibt keine Rechtsordnung, die sich nicht aufheben würde, wenn sie nicht 'Sein' und 'Sollen' systematisch trennen würde" (S. 15). Die Kürze bedeutet natürlich zugleich den Zwang zur großen Linie, dem Verästelungen und Details zum Opfer fallen müssen. Manche Gedanken, schon an anderer Stelle entwickelt, werden vom Verf. aufgenommen und bestätigt. So etwa die Überlegungen zur Bedeutung von Souveränität heute (vgl. Festgabe für Ernst Forsthoff, 1967) und zum Verhältnis von Rechts- und Sozialstaat (vgl. Sozialstaat, Rechtsstaat und freiheitlich-demokratische Grundordnung, 1978). Hier geht es Doebling darum, den Gerechtigkeitsgedanken im Sozialstaatsprinzip zu verankern, um ihm disziplinierend das – formale – Rechtsstaatsprinzip entgegenhalten zu können.

Besonders strikt ist der Verf. in seiner Ablehnung jeglicher naturrechtlicher Ansätze. Für ihn ist diese Haltung ein Gebot wissenschaftlicher Ehrlichkeit, da sich das Naturrecht – welcher Provenienz auch immer – der Nachprüfbarkeit letztlich entzieht. Die damit postulierte Maßstäblichkeit, die das positive Recht dann aber in sich selbst trägt und die schließlich zur totalen Verfügbarkeit des Rechts über sich selbst führt, sind immer wieder "harte Brocken", die zu schlucken sind. Das Problem wird gemildert dadurch, daß viele zunächst naturrechtlich entwickelte Gedanken heute zu positivierten Rechtssätzen geworden sind und

entweder als Verfassungsbestimmungen dem Staat Maß und Richtung geben oder auch als Völkerrechtssätze von außen an die Staaten mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit herantreten und ihn daher nicht in die Beliebigkeit entlassen (vgl. dazu S. 109).

Dem Buch Doehring's ist weite Verbreitung gerade unter jüngeren Lesern zu wünschen. Sie werden zu Nachdenklichkeit und zum Widerspruch herausgefordert werden. Beides sind Wege zur Erkenntnis. Eckart Klein, Mainz

Encyclopedia of Public International Law. Published under the Auspices of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law under the Direction of Rudolf Bernhardt. Advisory Board: Rudolf L. Bindschedler [et al.]. Amsterdam [etc.]: North-Holland (Editorial Committee: Rudolf Dolzer [et al.]). [Instalment] 10: **States, Responsibility of States, International Law and Municipal Law** (1987). XV, 543 S. [Instalment] 11: **Law of the Sea, Air and Space** (1989). XV, 353 S.

The tenth and eleventh instalments of the Encyclopedia of Public International Law (EPIL) comprise 120 and 97 articles, based on manuscripts which were finalized in early 1987 and mid-1988 respectively.

A number of legal Encyclopedias have made their appearance in recent years. What was once the product of the heroic toil of *l'uomo universale*, is today the result of collective efforts of many authors. The apparent certainty and intellectual cohesion of eminent "world views" has given way to a mass of somewhat fragmented perspectives of numerous experts in specialised fields, orbiting in editorially controlled space.

The articles in these volumes are written by scholars from different countries. They cover a variety of subjects of differing importance and are presented in different ways. Most of them endeavour to balance historical description and doctrinal discussion with accounts of relevant state practice. While all entries have scholarly merit, some are particularly informative and well presented. Unfortunately, while many will be mentioned, only a selection of relatively few can be discussed here.

Several articles deal with selected illustrative court cases. Those covering issues of "recognition" (Herdegen on *Banco de Bilbao v. Sancha*; Ignarski on *Civil Air Transport Inc. v. Central Air Transport Corp.*; Steinberger on *Haile Selassie v. Cable & Wireless Ltd.*) and "acts of state" (Steinberger on *Bernstein v. Van Heyghen Frères* and Fonteyne on *Sabbatino*) reflect the practice of particular municipal courts at particular times and are largely of historical interest. Those on "State Immunity" on the other hand represent more topical examples of approaches by national courts (Herdegen on *Paul Clerget v. Banque commerciale pour l'Europe du nord etc.* and on *Société Levant Express Transport v. Chemin de Fer du Gouvernement Iranien*; Steinberger on *Immunity case, German Federal Constitutional Court 1977* and Marston on *Trendtex Trading Corporation v. Central Bank of Nigeria*). One article, whilst instructive,

seems somewhat out of place in this particular volume (Köck, Holy See). A comprehensive survey in five articles is offered on "Decolonization" (Bleckmann) and on relevant practices regarding British (Morvay), Dutch (Van Aggele), French (Bleckmann) and Portuguese territories (de Quadros). Similarly, three entries discuss "Comparative Law", its functions and methods (Kropholler), and its role in European (Hilf) and international law (Butler) respectively, all vivid testimonies to the still growing importance of comparative law as an instrument of legal analysis. Some articles, e.g. that on "De facto Régime" do not, perhaps inevitably, appear to include any very fresh insight (Frowein).

The doctrine of "Acts of State" and its interface with the doctrine of state immunity in common and civil law jurisdictions is set out in a concise, lucid and well documented manner. However, nothing is said about the status of the doctrine in international law, given its apparent limitation to questions of expropriation in breach of international standards; nor about the potential utility of municipal courts as organs of the international legal order transcending constitutional loyalties to sovereigns (Fonteyne).

An article on "Continuity" contains, in retrospect, the almost prophetic statement that ideologically motivated socialist approaches to problems of continuity could not succeed. There is also the useful policy suggestion that in the solution of future problems of continuity, priority should be accorded to the right of self-determination (Fiedler).

The article on "Damages" begins with a somewhat convoluted statement on the context of the law on state responsibility in which "the question of damages arises" rather than with the routine observation that damages are a particular type of "remedy". This may explain why the literary references do not include Gray's "Judicial Remedies in International Law" (Riedl). "Diplomatic Protection" (Geck) and "Diplomatic Protection of Foreign Nationals" (Dolzer) are of obviously central importance in this volume. Both are well structured and documented and contain ample references to case law as well as literature. Surprisingly generous space was given to the rather arcane topic of the "Enemy States Clause in the United Nations Charter", a subject which attracted more literary comment than practice (Blumenwitz). By contrast, the interesting historical and doctrinal account of "Extraterritorial Effects of Administrative, Judicial and Legislative Acts" should perhaps have included more than just a couple of representative cases, reflecting the contemporary importance of the subject (Meng).

"Federal and Colonial Clauses" are exemplified by reference to many treaties, but Art. XXIV: 12 of the General Agreement on Tariffs and Trade and GATT Panel practice interpreting that provision are not mentioned (Kos-Rabcewicz-Zubkowski). Many facets of "Federal States" are explored in a balanced, world-wide context. Modern trends of interregional partnership or cooperation arrangements are mentioned, but denying them "strictly legally bin-

ding effect” seems to be a somewhat formalistic reflex not dissimilar to that of the detractors of “soft law” as irrelevant from the viewpoint of legal obligations. However, while this view is correct in terms of Art. 38 of the Statute of the International Court of Justice, it fails to acknowledge that state practice – standard setting and even the creation of customary international law – might be triggered by such arrangements (Rudolf). A thoroughly detailed description of “Germany, Legal Status after World War II” now looks like a historical introduction to the sweeping dramatic changes leading up to and following German unification (Ress).

Relations between international and municipal law have many angles which are examined in several entries. In an article on problems of general international law and municipal law, traditional doctrines of dualism and monism are still explored but, thankfully, in a relativistic, sceptical manner; indeed one might expect that the disappearance of socialist international law will further lighten the weight of such doctrinal baggage (Partsch). Traditional barriers have also been weakened by the different, sometimes informal ways in which municipal courts have dealt with law and decisions of international organisations and courts as a source of law, occasionally with little or no reliable constitutional or legislative authority or guidance (Schreuer). An otherwise incisive account of the “Jurisdiction of States” appears a trifle barren, having inexplicably omitted any reference to at least some leading cases (Oxman). The article on “Prescription”, a subject normally confined to issues concerning territory, makes useful cross-reference to the special question of the applicability of statutory limitation to certain international crimes, but fails to mention pertinent literature on that aspect of the subject (Fleischhauer).

The importance of “Recognition” in the imperfect international legal system is vividly explained (Frowein). The role of “Fault and strict liability” in the responsibility of states is examined in a most scholarly fashion and includes useful pointers to contemporary problems inherent in technological innovation and environmental protection (Bedjaoui). General principles of state responsibility are charted and the work of the International Law Commission critically appraised in what is one of the most concise introductions into this crucially important and difficult branch of international law (Zemanek). “Sovereignty”, probably the single most widely used and abused notion in the vocabulary of international relations is presented in the longest entry of the volume. It contains an interesting if somewhat lengthy historical part and a compact section on the contemporary status of the subject in international law. This extensive coverage of the concept aptly reflects the enduring validity and complexity of the concept which is confirmed by, *inter alia*, events in Eastern and Southern Europe (Steinberger). These events are also bound to influence the development of the law on “State Succession” which is rightly portrayed as being still in a state of flux (Fiedler), and on the “Extinction of States” (Fastenrath).

The relevance of this magisterial work will obviously be increased by the political changes which have recently occurred in Europe and elsewhere which have resulted in numerous boundary changes and have given rise to problems of state responsibility. These developments will no doubt be reflected in the forthcoming updated version of the Encyclopedia. One can only marvel at the way all the contributors have managed to deal with the historical development of their subject matter, whilst considering it in its present context in a clear, concise and scholarly manner.

Whilst Instalment ten covers the essentials of states in their international relations, Instalment eleven deals with the law governing their special interests in or activities concerning the various uses of the seas, the air and space.

Articles on traditional issues of jurisdiction over portions of the seas and over ships read like a commentary on the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea set against the background of relevant customary international law. These inevitably make up the bulk of the volume. By contrast, state practice concerning air and space, which is of more recent origin, is largely drawn from sectoral or regional treaties and municipal laws and regulations. However, there are also overlaps.

Thus, "Air Pollution" is also governed world-wide by Article 212 of the mentioned Law of the Sea Convention as well as in regional arrangements – e.g. of the Council of Europe and the European Communities (Kiss), and the "Air-space over Maritime Areas" is largely subject to the rules of the Law of the Sea Convention (Hailbronner).

The status of "Astronauts" is governed by treaty rules mainly on issues of jurisdiction and humanitarian assistance. These, as is pointed out, will probably soon require up-dating and differentiation as space exploration develops and crews of space craft or space stations as well as space travellers and pay loads become "international" (Cheng). "Celestial Bodies" and resources found on them are almost exclusively governed by the 1979 Agreement Governing the Activities of States on the Moon and other Celestial Bodies which set up a regime of non-appropriation (Williams). Similarly, "Unlawful interference with civil aviation" is governed by treaties, most notably the 1971 Montreal Convention. As is prophetically observed, even ratification by a large majority of states has not solved "the problem of sanctions against States reluctant to cooperate". This is exactly what happened in the recent *Lockerbie* case when Libya unsuccessfully sought interim measures of protection from the International Court of Justice so as to restrain the United Kingdom, the United States and France from preventing it to claim jurisdiction under Article 5 (2) of the Montreal Convention (Hailbronner).

Excellent articles on "Space Law" (Matte), "Responsibility and Liability for Space Activities" and "Spacecraft, Satellites and Space Objects" (Cheng) round off this compact introduction into this specialised subject.

Articles on law of the sea issues cover almost the entire range of topics and themes addressed by the 1982 UN Convention whilst offering perspectives on the evolution and status of the relevant rules before and in some cases following its conclusion. This is a wise approach to the subject considering that, ten years after its conclusion, the Convention has still not entered into force.

Thus, a shift in state practice towards a preferred use of straight baselines rather than normal baselines is shown to have developed gradually over much of the twentieth century (Beazley).

In several contexts, the interaction between the case law of the PCIJ and ICJ and state practice is carefully noted. For instance in the *Fisheries Jurisdiction* cases of 1974, concerning "Coastal Fisheries", the ICJ affirmed existing customary practice regarding preferential fishing rights and twelve mile fishery zones. However, whether the latter finding was "swept over by the now established regime on exclusive economic zones" or in fact contributed to its emergence remains an intriguing question (Wolf rum). With respect to "Collisions at Sea", on the other hand, state practice corrected the decision of the PCIJ in the *Lotus* case regarding criminal jurisdiction over acts on board ship (Shearer). However, customary law is apparently not always at hand. Thus, an account of the important and evocative principle of the "Common Heritage of Mankind" which has spread beyond the law of the sea into the regimes governing outer space and, to a lesser extent, Antarctica, makes the interesting connection with the idea of an international public utility. But reference to only sparse evidence of pertinent state practice would appear to undermine the assertion that the principle is part of customary international law rather than standard discourse about it (Wolf rum). By contrast, the "Exclusive Economic Zone" which has attracted a considerable amount of state practice both before and pursuant to the 1982 UN Convention is surprisingly not thought to have crystallized into customary international law, at any rate not in the precise form and detailed manner laid down in the Convention (Oda). The evolution and central importance of the legal concept of the "Continental Shelf" (Rozakis) is traced in several articles. These cover, inter alia, its "Outer Limits" (Klemm) as well as the considerable body of rules derived from treaty practice and case law on "Maritime Boundaries, Delimitation" (Caflich) and particular decisions of the ICJ - "Libya/Malta", "Tunisia/Libya", and "Gulf of Maine" (Oellers-Frahm). An analysis of the regime of the "High Seas" gives prominence to the requirement of the balancing of potentially conflicting interests in activities and the enjoyment of various high seas freedoms, but wrongly identifies the relevant provision as being set out in paragraph 2 of Art. 89, an article which does not have a second paragraph. At the same time, the analysis remains somewhat non-committal on the issue of nuclear testing and omits any reference to the issues discussed in the *Nuclear Test* cases (Trevés). Scepticism is justifiably expressed regarding the universal acceptability of the Convention's regime for the "International Sea-bed Area" (Vitz-

thum), making it plausible that, in respect of the "Sea-bed and subsoil", "a dual régime will emerge if ocean mining is carried out commercially one day", one in accordance with, another outside the Convention's régime (Vitzthum). A full and detailed account of "Land-Locked and Geographically Disadvantaged States" seeks to assess the relative success of this group of states in obtaining a reasonable accommodation of their interests (Caflich). The entries on "Law of the Sea" (Jaenicke) and "Law of the Sea, History" (Brown) read together offer a searching monographic description of the subject.

Clusters of articles cover types of ships (Hafner on "Fishing Boats", Bothe on "Hospital Ships", Lagoni on "Merchant Ships", Hahn on "Postal Ships", Bischof on "Nuclear Ships", Iglesias on "State Ships", Shearer on "Submarines"), shipping and navigational matters (Caron on "Flags of Vessels" and on "Ships, Nationality and Status", Hartwig on "Lighthouses and Lightships", Oeter on "Liner Conferences", Johnson on "Freedom of Navigation", Nöll on "Salvage of Ships", de Zayas on "Ships in Distress", Breuer on "Maritime Safety Regulations", "Sea Lanes" and "Warning Zones at Sea") and issues of conservation (Kwiatkowska on "Conservation of Living Resources of the High Seas"), the protection of the marine environment (Salmon on "Marine Environment, Protection and Preservation") and pollution (Bothe on "Oil Pollution", Stansfield on the "Torrey Canyon").

Instalment eleven, like its immediate predecessor, exhibits perfect editorial guidance and control. The quality of scholarship is consistently extremely high. Most articles offer comprehensive information in a compact manner, combining description, analysis and evaluation of prospects or future trends. The volumes are produced flawlessly, virtually without typographical errors. Their intrinsic value as a reliable and user-friendly store of readily retrievable information on a wide range of subjects is enhanced by skillful and extensive cross-referencing. It is hard to see how any serious student of international law and relations can afford to be without them.

Friedl Weiss, London

Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag. Hrsg. von W. Haller [u.a.].

Zürich: Schulthess 1989. 583 S. SFr.98.-

Die hier anzuzeigende Festschrift vereinigt Beiträge von schweizerischen, deutschen und österreichischen Hochschullehrern über Themen, die den von Ulrich Häfelin an der Universität Zürich unterrichteten Fächern entstammen: dem schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht, dem ausländischen Verfassungsrecht und der Verfassungsgeschichte.

Im ersten Teil über Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit beginnt J.-F. Aubert mit einer Darstellung des Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts über den Bildungsurlaub von Arbeitnehmern (BVerfGE 77, 308), welches er der schweizerischen Lehre und Praxis gegenüberstellt. Während er bei dieser Gegenüberstellung Unterschiede sowohl mit Bezug auf die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern bzw. Kantonen

als auch – trotz gleicher Argumentationsweise – mit Bezug auf die Bestimmung der Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit für den Gesetzgeber erkennt, stellt er eine Übereinstimmung in der Anwendung des Gleichheitsgebots fest. A. Auer seinerseits unterzieht die im Urteil des Schweizer Bundesgerichts über die rechtsgleiche Besteuerung von Ehegatten und Konkubinatspaaren (BGE 110 Ia 7) eingeleitete neue Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts zur kassatorischen Natur der staatsrechtlichen Beschwerde einer kritischen Betrachtung. Dabei kommt er zum Schluß, daß die ursprünglich vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelte und etwa auch in Österreich, Griechenland und Portugal verfassungsrechtlich verankerte Entscheidungstechnik der bloßen Feststellung der Verfassungswidrigkeit ohne Kassation der verfassungswidrigen Norm nichts zur Klarheit bei der Rechtsfolgenbestimmung in der Verfassungsrechtsprechung beigetragen habe.

Rechtsvergleichend ist ebenfalls der Beitrag von K. Hesse über die neue Ordnung des Rundfunks in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland. Eine vertiefte Untersuchung des amerikanischen Verfassungsrechts liefert W. Haller mit seiner Darstellung von "State Action" und "Affirmative Action" in der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court zum Gleichheitssatz. Y. Hangartner mit seinem Beitrag über die verfassungsmäßigen Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, C. Hegnauer mit seiner kritischen Betrachtung der künstlichen Fortpflanzung im Spannungsfeld der dabei betroffenen Grundrechte und B. Weber-Dürler mit ihrer Untersuchung der Rechtsprechung zur Chancengleichheit im Rahmen der Rechtsgleichheit äußern sich zu allgemeinen und aktuellen Fragestellungen. Spezifisch schweizerische Beiträge in diesem ersten Abschnitt stammen von A. Grisel (ungeschriebene Verfassungsrechte), G. Müller (Baupflicht und Eigentumsordnung) und D. Thüerer (Der politische Status der Ausländer in der Schweiz – Rechtsposition im Spannungsfeld zwischen politischer Rechtlosigkeit und Gleichberechtigung?).

Im zweiten Abschnitt über Verfassungsgebung und Verfassungsinterpretation gelangt P. Häberle nach einer vergleichenden Typologie des Artenreichtums und der Vielschichtigkeit von Verfassungstexten insbesondere in den Bereichen der Staatsaufgabennormen und der Grundrechte unter anderem zur Feststellung, daß die jeweiligen Unterschiede ein Beweis für die Vitalität der Verfassung und ihrer Texte sind. Ebenfalls zur Verfassungslehre äußern sich E. Höhn mit Bezug auf die Bedeutung der Verfassung für die Auslegung der Gesetze und T. Jaag mit Bezug auf Gesetzgebungsaufträge aus der Verfassung, aus übergeordnetem Recht, aus Volksinitiativen und aus Gerichtsurteilen. A. Kölz untersucht die Auswirkungen des Verfassungsentwurfs von Ludwig Snell als Quelle der schweizerischen Regenerationsverfassungen im 19. Jahrhundert.

Im dritten Teil über die bundesstaatliche Ordnung zeigt R. Novak deren Berücksichtigung durch neuere Urteile des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf. P. Perenthaler seinerseits gelangt in bezug auf Föderalismus und Ver-

antwortung nach der österreichischen Bundesverfassung zu unterschiedlichen Schlüssen. Während im verfassungsrechtlichen Bereich Österreich eher dem Modell des dezentralisierten als des föderalistischen Staatswesens entspreche, hätten die auf politischer Ebene entwickelten Kooperationsformen das Gewicht föderalistischer Eigenverantwortlichkeit gestärkt. In einer rechtsvergleichenden Studie über die Verträge von Gliedstaaten mit dem Ausland stellt R. Walter die neuen Staatsvertragskompetenzen der österreichischen Bundesländer jenen der Schweizer Kantone gegenüber. D. Schindler kommt in seinem Beitrag über Gleichheit und Ungleichheit von Gliedstaaten in Bundesstaaten unter anderem zum Schluß, daß Erscheinungen des differenzierten Föderalismus vorwiegend in Bundesstaaten mit einer kleinen Zahl von Gliedstaaten zu finden seien (z.B. Kanada oder Australien), und weniger in Bundesstaaten mit vielen Gliedstaaten (z.B. USA oder Schweiz). F. Cagianut und F. Zuppinger behandeln steuerrechtliche Probleme und Zuständigkeiten von Gliedstaaten im schweizerischen Bundesstaat.

Obwohl im letzten Kapitel über Rechtsfragen des Staats- und Verwaltungshandelns ausschließlich Schweizer Hochschullehrer zu Wort kommen, dürften deren Beiträge auch in andern Staaten und Rechtssystemen auf Interesse stoßen. So plädieren P. Saladin für die Streichung der Kategorie der Nichtigkeit von Verfügungen und M. Lenzi für eine ganzheitliche Sicht im Recht der koordinierten Verkehrspolitik. G. Schmid untersucht die Ausgestaltung des Verhältnisses von Selbstverantwortung, behördlicher Kontrolle und Sanktion im Umweltrecht, und K. Eichenberger beschreibt die Merkmale, Auswirkungen und verfassungsrechtlichen Dimensionen der Hochleistungsverwaltung des entfalteten Sozialstaates. A. Kuttler leistet mit seinem Artikel über die Festsetzung und Änderung von Nutzungsplänen einen Beitrag zum Vollzug des Raumplanungsrechts im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Abgeschlossen wird die wertvolle Festschrift für Ulrich Häfelin schließlich mit Beiträgen von P. Moor über die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, E.W. Stark über die Haftungsvoraussetzung der Rechtswidrigkeit in der Kausalhaftung des Staates für seine Beamten, B. Knapp über die Rechtsstrukturen der Schweizer Kantonalbanken und W. Buser über neue Aspekte der schweizerischen Verwaltungskontrolle.

Stephan Breitenmoser, Basel

Hummer, Waldemar [u.a.]: Europarecht in Fällen. Baden-Baden: Nomos (1991). XXVII, 689 S. DM 49.-

Bei dem hier zu besprechenden Werk handelt es sich um eine Zusammenstellung sowohl von Entscheidungen des EuGH als auch nationaler (deutscher) Entscheidungen, die sich mit Fragen des Gemeinschaftsrechts beschäftigen. Zu Recht weist das Vorwort darauf hin, daß der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht eine wesentliche Bedeutung zukommt. Aus diesem Grunde ist das vorliegende Werk allein schon deshalb zu empfehlen, weil die Rechtsprechung des Gerichtshofs ansonsten relativ schwer zugänglich ist, zumal

die amtliche Sammlung der Rechtsprechung erst mit deutlicher Verzögerung erscheint. Der eigentlichen Fallsammlung ist ein kurzer Überblick über Verfahren, Organisationen und Klagearten des EuGH und des Gerichts Erster Instanz vorangestellt. Diese Übersicht, die dem Lehrbuch von Schweitzer/Hummer entnommen wurde (vgl. dazu die Besprechung von Wilms, in ZaöRV 51 (1991), 981), gibt einen ersten guten Überblick über die Struktur des Rechtsschutzes innerhalb des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

Die dargestellten Entscheidungen sind nach Sachfragen gegliedert, so etwa zu den einzelnen Marktfreiheiten, zu institutionellen Fragen, zum Grundrechtsschutz und zum Verhältnis von innerstaatlichem Recht und europäischem Gemeinschaftsrecht. Das Werk überzeugt dabei durch seine Aktualität. So werden beispielsweise auch Verfahren erwähnt, die zum Zeitpunkt der Drucklegung gerade erst beim Gerichtshof anhängig gemacht worden sind. Hilfreich ist es, daß – soweit vorhanden – zu den einzelnen Entscheidungen Verweise auf Urteilsbesprechungen gegeben werden. Wünschenswert wäre es gewesen, daß die Autoren den einzelnen Entscheidungen (wenn auch nicht amtliche) Leitsätze beigefügt hätten. Die Rechts- und Verständnisfragen, die den von den Autoren ausgewählten Entscheidungen vorangestellt werden, sind nicht immer sehr hilfreich, zumal auf diese auch keine Antworten, sondern stattdessen lediglich Hinweise auf das Urteil selbst gegeben werden. Ferner wäre es wünschenswert gewesen, wenn die einzelnen Urteile in einen besseren Zusammenhang mit früheren und späteren parallelen Entscheidungen gebracht worden wären.

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen nationalem Recht der Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsrecht ist es bedauerlich, daß aus der Rechtsprechung nationaler Gerichte lediglich deutsche Entscheidungen zitiert werden. Demgegenüber ist es zu begrüßen, daß zur Frage des Grundrechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht auf die Stellungnahmen der Straßburger Organe (so etwa die Nichtannahme-Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte im Fall *Melchers*) nicht nur Bezug genommen wird, sondern diese auch im Wortlaut zu gründen sind.

Alles in allem bietet die Sammlung für jeden, der mit dem Europarecht beschäftigt ist, eine sehr gute Möglichkeit, jederzeit auf die relevanten Entscheidungen zurückzugreifen, ohne daß er gezwungen wäre, diese in anderen Sammlungen nachzuschlagen. Für Studenten des Europarechts – an die sich das Werk ausweislich seines Vorworts ja ebenfalls richtet – ist es jedoch unabdingbar, daß sie sich zuvor in einem Lehrbuch zu den einzelnen Fragen kundig machen, um die Entscheidungen entsprechend einordnen zu können. Insoweit wäre es wünschenswert gewesen, daß noch mehr Übersichten abgedruckt worden wären, so wie etwa diejenige, die sich auf S. 564 für den Bereich der Freizügigkeit und der Inländergleichbehandlung während der Berufsausbildung findet. Begrüßenswert ist schließlich auch der verhältnismäßig niedrige Preis, der es gerade auch Studenten möglich macht, das Buch zu erwerben.

Andreas Zimmermann

Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage: völkerrechtliche Probleme der Auslagerung, Zerstreuung und Rückführung deutscher Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg. Wilfried Fiedler (Hrsg.). Berlin: Gebr. Mann 1991. 332 S. (Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht/Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen, Bd. 7).

Fast fünfzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges stellen sich nach wie vor zahlreiche rechtliche Fragen für die Behandlung der Kulturgüter, die nach dem Kriege aus unterschiedlichen Gründen aus Deutschland entfernt wurden. Durch das neue politische Verhältnis zu den osteuropäischen Staaten ist die Erörterung dieser Probleme aktuell geworden.

Der von zwei Mitarbeitern am Saarbrücker Lehrstuhl des Herausgebers verfaßte Band gibt hierzu einen detaillierten Überblick. Nach einer allgemeinen Darstellung des Rechts der Kulturgüter im Kriege, in der Staatensukzession und in Fällen von Bevölkerungsaustausch und Vertreibung stellt Stefan Turner das internationale Kulturgüterrecht und die Zerstreuung des deutschen Kulturbesitzes nach dem Zweiten Weltkrieg dar. Hierbei stößt er notwendigerweise auf die Problematik der Reparation und der Sonderform der *restitution in kind*. Bei der Behandlung der Auslagerungsgüter legt er seiner Beurteilung die unterschiedlichen deutschlandrechtlichen Ausgangskonstellationen zugrunde. Bei der Frage der Rückführung spielt die Problematik der Rechtsnachfolge eine besondere Rolle. Die sogenannten "Vertreibungsgüter" erörtert er unter Behandlung der Staatenpraxis in manchen Umsiedlungsverträgen der Vorkriegszeit.

Im letzten Teil erläutert Thomas Fitschen das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aus dem Jahre 1972. Er fügt dem eine 30 Seiten umfassende Bibliographie zum internationalen Kulturgüterschutz an.

Den Abschluß des sehr nützlichen Werkes bildet eine Zusammenstellung der zahlreichen, auch älteren, im gesamten Band verwerteten Verträge und sonstigen Quellen, die 55 Seiten umfaßt.

Joachim Schwietzke

Lin Jidong: Zhonghua minguo xianfa shilun (Lehrbuch des Verfassungsrechts der Republik China). 54. Aufl. Taibei: 1991. 480 S.

Das Werk gehört seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahre 1960 zu den Standardwerken des Taiwan-chinesischen Verfassungsrechts. Sein Autor, Professor an der Taiwan-Universität und lange Jahre Mitglied der die Funktion eines Verfassungsgerichts ausübenden Versammlung der Hohen Richter, hat es den neuen Entwicklungen der Gesetzgebung (etwa Erlaß eines Staatshaftungsgesetzes im Jahre 1980, Aufhebung des *martial law* im Jahre 1987) und den verfassungsrechtlichen Interpretationen der Versammlung der Hohen Richter stets angepaßt; die letzte und seit 1948 grundlegendste Revision der Verfassung jedoch, die im Frühjahr 1991 erfolgte Aufhebung des die Präsidialdiktatur ermöglichenden (seit 1948 geltenden) Notstandsrechts, der sog. "Temporären Klauseln", konnte in der neuesten Auflage freilich noch nicht berücksichtigt werden. Stattdessen wird dieses, die geltende Verfassung über vier Dekaden darstellende Notstandsrecht im

letzten (15.) Kapitel in der Weise eines Annexes behandelt. Im übrigen handelt es sich um die Darbietung einer Verfassung, die in zentralen Bereichen ihrer Regelungsinhalte außer Kraft gesetzt war, um totes oder – aus aktueller Perspektive – potentiell belebbares Verfassungsrecht. Damit reflektiert die Darstellung des Verfassungsrechts die Form der Verfassungsgesetze, d.h. die der Verfassungsdurchbrechung: die Ergänzung und Überlagerung des äußerlich intakt bleibenden Urtextes der Verfassung durch einen diesem Text angefügten, das aktuelle Recht enthaltenden Revisionstext. Dieses Darstellungsverfahren wirkt deshalb künstlich bis peinlich, als im letzten Kapitel auf knapp 50 Seiten mitgeteilt wird, daß die Verfassungsinstitute doch nicht ganz so funktionieren wie vorher auf gut 200 Seiten vermittelt wurde.

Das Buch bietet einen allgemeinen Teil zur "Grundlagentheorie der Verfassungslehre", wo von der Entstehung, Entwicklung und den diversen Ausprägungen des Verfassungsgedankens in der westlichen Welt, von den entsprechenden Entwicklungen im republikanischen China und von Verfassungsinterpretation gehandelt wird. Hauptaufgabe des Buches ist die "Erörterung der Verfassung der Republik China". Diese Erörterung erfolgt unter weitgehender Beschränkung auf den Verfassungstext, die von Republikgründer Sun Yatsen erarbeitete Staats- und Verfassungstheorie und rechtsvergleichende (eigentlich: verfassungstextvergleichende) Hinweise. Unberücksichtigt bleiben Fragen, die zwar von eminent verfassungsrechtlicher Bedeutung sind, vom Autor aber als "politisch" gemieden werden. Dazu gehören das Kernproblem, ob die für ganz China konzipierte Verfassung für die Insel Taiwan überhaupt praktikabel ist (oder sein könnte), ferner die vielfältigen Probleme, die seit Ende der siebziger Jahre in bezug auf Militärgerichtsbarkeit, Durchsetzung der Entscheidungen der Versammlung der Hohen Richter sowie Rede-, Presse- und Parteigründungsfreiheit die taiwanische Gesellschaft in Unruhe versetzt haben. Der Autor verbietet sich auch eine Bewertung des (inzwischen aufgehobenen) Notstandsregimes und unterläßt natürlich auch eine Hinterfragung der Sun Yatsen'schen Verfassungskonzeption. "Verfassungsrechtswissenschaft" stellt sich so als "Mund der Politik" dar, ohne selbst "Politik" in den Mund zu nehmen. Doch die Zeit eines solchen "unpolitischen" und gerade dadurch nur "politischen" Umgangs mit der Verfassung scheint für Taiwan durch das Aufbrechen des politischen Systems in Richtung Parteienpluralität zu Ende zu gehen.

Robert Heuser, Köln

Marchisio, Sergio/Antionietta Di Blase: The Food and Agriculture Organization (FAO). International Organization and the Evolution of World Society, Vol.1. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1991). XVII, 248 S. (The Graduate Institute of International Studies, Geneva/Società Italiana per la Organizzazione Internazionale, Roma). Dfl. 175.-/US \$ 110.-/UK £ 62.-

In einer vom Genfer Institut für Internationale Studien und der Società Italiana per la Organizzazione Internazionale gemeinsam initiierten Reihe ist nunmehr der erste Band erschienen. Weitere Bände zur WHO, zur ILO und zum IKRK sollen

folgen. Es ist kein Zufall, daß diese Organisationen ihren Sitz entweder in Genf oder, wie im Falle der FAO, in Rom haben. Dies erleichtert den Zugriff auf die Dokumente. Allerdings sollen, so die Initiatoren der Reihe, später weitere Untersuchungen folgen, die schließlich in eine Gesamtanalyse der fraglichen Organisationen münden könnten.

Das Vorwort von Caffisch und Ago macht auch den methodischen Zugriff der Reihe deutlich. Im Vordergrund steht nicht die rechtliche Analyse, sondern eine phänomenologische Betrachtung der untersuchten Organisation. Es geht um ihre Rolle in der Wirklichkeit, um ihre strukturelle und funktionale Entwicklung, um ihre Fähigkeit, die satzungsmäßigen Ziele zu erreichen und um die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ihre Mitgliedstaaten.

Wer also eine detaillierte Analyse des Satzungsrechts der FAO erwartet hat, wird sich enttäuscht sehen. Die Organstruktur, das Zusammenspiel der Organe und die vielfältigen Fragen der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten kommen erst gegen Ende der Studie zur Sprache und auch dort nur im Zusammenhang mit der übergreifenden Frage nach strukturellen Veränderungen innerhalb der Organisation. Dies ist jedenfalls für solche Leser ein Manko, die sich zunächst einen fundierten Überblick über die rechtlichen Grundlagen der FAO und deren satzungsmäßige Aufgaben zu verschaffen suchen, bevor sie die größeren Zusammenhänge in den Blick nehmen.

Ihrem selbstgesetzten Anspruch genügt die Studie allerdings in hervorragender Weise. Die historische Entwicklung, von den ersten Ansätzen des International Institute of Agriculture (1905–1945) bis zur heutigen FAO und ihren Komplementärorganisationen (UNDP, World Food Council, IFAD), wird mit großer Detailkenntnis und dennoch ohne Längen nachgezeichnet. Dabei verlieren die Verfasser nie die jeweiligen politischen Realitäten aus den Augen, die für die Entwicklung der Organisation(en) bestimmend waren. Dies trifft insbesondere für die genau beschriebene Krisenzeit der FAO anfangs der siebziger Jahre zu. Nach dem massiven Beitritt ehemaliger Kolonialländer, ihrem Wunsch nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung und Agrarkrisen vor allem in Afrika mußte die FAO reagieren, sollte sie nicht auf dem Stand der fünfziger Jahre, ihrer Konzeption eines Diskussionsforums mit begrenzter technischer Unterstützungsfunktion, stehen bleiben. Welch wichtige Rolle hierbei auch die Person des Generaldirektors spielte, wird beim Wechsel von Boerma zu Saouma anschaulich beschrieben.

In dieser Zeit wurden auch die heute noch maßgeblichen Hilfsprogramme der FAO und ihrer Nebenorganisationen entwickelt, über die einen Überblick zu gewinnen so schwer fällt. Zwar vermißt man auch in dieser Studie eine konzentrierte Übersicht über die verschiedenen Programme. Anzuregen wäre, diese in einem Anhang mit jeweils kurzer Erläuterung aufzuführen. Doch erfährt man beim Lesen einiges über ihren jeweiligen Ursprung.

Den Schluß bilden zwei Kapitel zu strukturellen Fragen und zu den Außenbe-

ziehungen der FAO, insbesondere zur UNCTAD, zum IFAD und zu Nichtregierungs-Organisationen. Auch hier findet keine rechtliche Analyse im engeren Sinne statt, sondern wiederum eine Beschreibung der Organisation von Interessen. Besonders interessant ist dabei die Beobachtung der Autoren, daß die für weltumfassende Organisationen typische Bildung geographischer Gruppen ihre Besonderheiten gegenüber anderen internationalen Organisationen aufweist und auch innerhalb der Gruppen die Interessen keineswegs stets homogen sind. Es wäre interessant gewesen, die Einschätzung der Verfasser zu dem Beitritt der EWG zur FAO zu erfahren, den sie zwar nicht mehr berichten konnten, da er erst Ende 1991 vollzogen wurde, der aber doch schon länger im Gespräch war. Die hierbei ausgehandelte Rede- und Stimmregelung, die einige Fragen offen läßt und das Problem der parallelen Beteiligung supranationaler Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten an internationalen Organisationen ganz allgemein aufwirft, erscheint auch für phänomenologisch angelegte Studien nicht ganz ohne Bedeutung zu sein.

Insgesamt ist dieses Buch allen zu empfehlen, die sich mit dem Funktionieren einer internationalen Organisation und ihrem zeitbedingten Wandel näher beschäftigen. Durch seine interessanten Beobachtungen und guten Nachweise ist es eine wichtige Quelle zum Studium der FAO geworden. Gunnar Schuster

Mozet, Peter: Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden. Heidelberg: Müller (1991). XVII, 139 S. (Augsburger Rechtsstudien, Hrsg. im Auftrag der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg von Jürgen Basedow [u.a.], Bd.9). DM 72.-

Es ist ein besonderes Verdienst dieser als Augsburger Dissertation erschienenen Arbeit, sich eines schwer zugänglichen Themas angenommen zu haben. Die Praxis der internationalen Zusammenarbeit in der extraterritorialen Anwendung des Kartellrechts ist veröffentlichten Quellen kaum zu entnehmen, und das, was veröffentlicht ist, wie etwa der bekannte *Phillip Morris*-Fall, ist nicht gerade repräsentativ.

Die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit wird in einem einleitenden Kapitel dieser klar gegliederten Arbeit anhand des Auswirkungsprinzips und der darauf beruhenden extraterritorialen Anwendung des Kartellrechts überzeugend begründet.

Der zweite Teil der Arbeit ist den Rechtsgrundlagen der internationalen Zusammenarbeit im Kartellrecht gewidmet. In systematischer Weise arbeitet der Verfasser die supra-, multi- und bilateralen Zusammenarbeitsformen auf. Dabei nimmt er auch die historische Entwicklung in den Blick. Kern der Darstellung sind die Empfehlungen der OECD, die auch in der Praxis die größte Rolle spielen, sowie die Spezialabkommen zwischen Deutschland und den USA bzw. Frankreich, denjenigen der USA mit Kanada und Australien sowie zwischen Australien und Neuseeland. Sowohl deren jeweilige Entstehung als auch ihr wesentlicher Inhalt werden knapp und präzise geschildert. Der Verfasser entdeckt

eine gewisse Parallelität darin, daß eine Reihe dieser Abkommen die Reaktion auf jeweils vorausgegangene spektakuläre Fälle kartellrechtlicher Jurisdiktionskonflikte waren.

Im dritten Teil der Untersuchung nimmt sich der Verfasser der praktischen Umsetzung der genannten Instrumente der Zusammenarbeit, vor allem in der Praxis des Bundeskartellamts, an. Die Umsetzung der OECD-Empfehlungen wird anhand – bedingt aussagefähigen, wie der Verfasser selbst zugibt – statistischen Materials analysiert. Dabei zeigt sich, daß von den Notifizierungs- und Informationsaustauschverfahren häufiger Gebrauch gemacht wurde, die Konsultations-, Koordinierungs- und Schlichtungsmechanismen dagegen keine Rolle spielten. Die begrenzte Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit wird sichtbar. Ob es aufgrund der geschilderten Praxis inzwischen schon eine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht zur Konsultation gibt, wenn die (extraterritoriale) Anwendung des eigenen Kartellrechts fremde Staateninteressen zu gefährden droht, läßt der Verfasser offen, möchte dies allerdings aus Gründen des Vertrauensschutzes und des Gebotes des *venire contra factum proprium* nicht ausschließen.

Der letzte Teil der Arbeit ist möglichen zukünftigen Entwicklungen der Zusammenarbeit gewidmet. Skeptisch beurteilt er die Chancen einer materiellrechtlichen Harmonisierung. Zur Verbesserung der OECD-Empfehlungen schlägt er, in Anlehnung an das amerikanisch-australische Abkommen, die Einbeziehung privater Kartellklageverfahren in den Konsultationsmechanismus vor. Auf bilateraler Ebene sei die Bildung gemeinsamer Kartellkommissionen für grenzüberschreitende Fälle zu erwägen, die nach dem Schwerpunkt der Auswirkung ausschließlich nach dem Recht des Schwerpunktstaates entscheiden sollten.

Wenn an dieser überzeugenden Arbeit überhaupt Kritik zu üben ist, dann an dem letzten Abschnitt, der den aufgezeigten interessanten Möglichkeiten der Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit in etwas kursorischer Weise nachgeht. Hier hätten festere Fundamente für die zukünftige Diskussion gelegt werden können. Und noch eine Anmerkung sei erlaubt: Bei seiner These, eine mögliche gesetzliche Regelung der Ermittlungstätigkeit des Bundeskartellamts im Ausland für Fälle grenzüberschreitender Zusammenschlüsse sei unzulässig, da ihr das Territorialitätsprinzip entgegenstehe, dürfte sich der Verfasser zwar der Unterstützung der herrschenden Meinung, insbesondere der Augsburger Schule, sicher sein. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht die auf das Auswirkungsprinzip gestützte materiellrechtliche Regelungskompetenz (*jurisdiction to prescribe*) und Entscheidungskompetenz (*jurisdiction to adjudicate*) ohne einen Durchsetzungsmechanismus leer laufen. Damit soll keineswegs der Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet das Wort geredet werden. Doch versperrt der Rückzug auf das Territorialitätsprinzip den Blick auf die Frage, ob nicht bei gegebener Regelungszuständigkeit eine Pflicht des betroffenen zweiten Staates entstehen kann, kartellrechtliche Entscheidungen des ersten Staates auch

durchzusetzen. Ansonsten hängt die effektive Durchsetzung der Entscheidung davon ab, ob das betroffene ausländische Unternehmen zufälligerweise Inlandsvermögen hat.

Diese Überlegungen hätten aber vermutlich den streng verfahrensrechtlich bestimmten Zuschnitt der Arbeit gesprengt. So bleibt abschließend festzuhalten, daß die vorgelegte Bestandsaufnahme einen vorzüglichen Überblick über den bisher erreichten Stand der Kartellrechtskooperation gibt – nur das 1991 abgeschlossene Kooperationsabkommen zwischen der Kommission der EWG und den USA konnte nicht mehr berücksichtigt werden –, die zudem dank ihrer klaren Sprache gut zu lesen ist.

Gunnar Schuster

Netherlands Yearbook of International Law. Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the T.M.C. Asser Instituut, Institute for Private and Public International Law, International Commercial Arbitration and European Law, The Hague. (The Hague): Nijhoff. Vol.19, 1988 (1989). 621 S. Vol.20, 1989 (1990). 478 S. Vol.21, 1990 (1991). 579 S.

Die hier anzuzeigenden drei Bände des Netherlands Yearbook of International Law bieten im Aufsatzteil die bewährte ausgewogene Mischung zwischen aktuellen Themen, der Aufarbeitung einer länger dauernden Völkerrechtspraxis und dogmatisch-grundsätzlichen Abhandlungen. Daneben findet sich in jedem der Bände die ebenfalls seit langem bewährte und einheitlich gegliederte Dokumentation der völkerrechtlich erheblichen niederländischen Staats- und Vertragspraxis, der innerstaatlichen Gesetzgebung mit Bezügen zum Völkerrecht, der einschlägigen Rechtsprechung und der im jeweiligen Berichtszeitraum in den Niederlanden veröffentlichten Literatur. Diese Dokumentation nimmt seit Jahren an Umfang zu und enthält eine Vielzahl anderweitig nicht veröffentlichter Information.

Der Band des Jahres 1988 legt das Schwergewicht auf die Darstellung und Aufarbeitung einer länger dauernden Praxis. W.E. Haak, selbst stellvertretendes Mitglied der Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und Richter am Hohen Rat der Niederlande, schildert die niederländischen Erfahrungen mit der Berufungskammer, die – parallel zu nationalen Rechtsmittelinstanzen – gegen Entscheidungen der – nationalen – Rheinschiffahrtsgerichte angerufen werden kann (“Experience in the Netherlands regarding the case law of the Chamber of Appeal of the Central Commission for Navigation on the Rhine”). M. Pellonpää und M. Fitzmaurice, beide frühere Mitarbeiter des Iran–United States Claims Tribunal, analysieren den Beitrag, den dieses Gericht in seiner Rechtsprechung zur Konkretisierung der Völkerrechtsregeln für die Einzelfallenteignung geleistet hat (“Taking of property in the practise of the Iran–United States Claims Tribunal”). H.H.M. Sondaal, früherer Leiter der Vertragsabteilung des niederländischen Außenministeriums, untersucht verschiedene Aspekte derjenigen niederländischen Vertragspraxis, die der Dokumententeil des Yearbook seit vielen Jahren lückenlos nachweist. Sondaal geht ins-

besondere der Frage nach, ob die Notwendigkeit parlamentarischer Zustimmung in allen Fällen eine zeitgerechte und effektive Außenpolitik erlaubt.

Im Band des Jahres 1989 untersucht Lady Fox, Direktorin des British Institute of International and Comparative Law, ob und inwieweit private Schadensersatzklagen wegen unerlaubter Handlung gegen einen fremden Staat, die nach den Staatenimmunitätsgesetzen insbesondere Großbritanniens und der USA nicht unter die Immunität fallen, eine Alternative zu der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit und der in diesem Rahmen zulässigen Sanktionen sein können ("State responsibility and tort proceedings against a foreign state in municipal courts"). Christopher Greenwood (Cambridge) setzt sich kritisch mit dem seit längerem bestehenden Trend auseinander, die Anwendung von Kriegsrepressalien in *in toto* für illegal zu erklären (so weitgehend das I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949); Greenwood führt beachtliche Argumente dafür an, solche Repressalien in strikter rechtlicher Begrenzung weiterhin völkerrechtlich zuzulassen ("The twilight of the law of belligerent reprisals"). Ihm widerspricht im nachfolgenden Band des Jahres 1990 Frits Kalshoven (Leiden), der sich insbesondere gegen das Argument der militärischen Notwendigkeit wendet ("Belligerent reprisals revisited"). In den verbleibenden beiden Beiträgen im Band des Jahres 1989 gibt zunächst H.G. de Jong, Mitarbeiter des niederländischen Innenministeriums, einen Überblick über die verfassungsrechtliche Entwicklung bezüglich der Antillen-Insel Aruba, die 1986 einen auch die auswärtigen Angelegenheiten umfassenden Autonomiestatus erlangte, der 1996 in die völlige Unabhängigkeit münden soll ("Aruba: a separate 'country' within the Kingdom of the Netherlands on its way to independence"). Sodann untersucht P.P. Rijpkema die Maßstäbe, die der IGH im *Nicaragua*-Urteil zur Identifizierung von Völkergewohnheitsrecht angelegt hat. Bekanntlich war es dem IGH bei dieser Entscheidung wegen eines entsprechenden Vorbehaltes der USA verwehrt, sein Urteil unmittelbar auf multilaterale Verträge, wie z.B. die Satzung der Vereinten Nationen, zu stützen. Rijpkema's Artikel ist aus einem "Student Paper" hervorgegangen, das die niederländische Völkerrechtsgesellschaft mit einem Preis ausgezeichnet hat ("Customary international law in the Nicaragua case").

Der Band des Jahres 1990 enthält neben dem schon erwähnten Beitrag von Kalshoven eine Abhandlung von W. Czaplinski (Posen) und G. Danilenko (Moskau) über die Lösung von Normkonflikten im Völkerrecht, wie sie sowohl zwischen Verträgen als auch zwischen Vertrag und Gewohnheitsrecht entstehen können. Die Autoren zeigen sich eher reserviert gegenüber der Annahme einer Normenhierarchie im Völkerrecht und messen dem Gewohnheitsrecht ob seiner größeren Flexibilität ungeachtet aller Kodifikationsbemühungen auch künftig eine bedeutende Rolle im Völkerrecht zu ("Conflicts of norms in international law"). Sodann behandelt R. Lefebber (Amsterdam) in einem längeren Beitrag die Regeln und Grenzen für die Ausübung von Hoheitsrechten in der

Antarktis ("The exercise of jurisdiction in the Antarctic region and the changing structure of international law: the international community and common interests"). Den Abschluß des Aufsatzteiles bildet die Untersuchung von B. Kwiatkowska und A.H.A. Soons vom niederländischen Seerechtsinstitut über ein seerechtliches Spezialproblem, nämlich die Frage, inwieweit unbewohnbare Meereserhebungen bzw. Felsen Meereszonen zugerechnet werden können ("Entitlement to maritime areas of rocks which cannot sustain human habitation or economic life of their own"). Die Autoren legen dar, daß der diesbezügliche Art. 121 Abs. 3 der UN-Seerechtskonvention höchst ungenau und nahezu verwirrend ist und schon aus diesem Grunde kaum Gewohnheitsrecht darstellen kann.

Torsten Stein, Saarbrücken

Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. 2., völlig überarb. Aufl. Hrsg. von Hanspeter Neuhold, Waldemar Hummer, Christoph Schreuer. Wien: Manz 1991. Bd.1: Textteil. XXXIX, 528 S. Bd.2: XXI, 513 S. ÖS 1320.-

Das Österreichische Handbuch des Völkerrechts mit seinem Textteil und seinem Materialenteil, das in ZaöRV 45 (1985), 137, eingehender charakterisiert wurde, liegt nunmehr in seiner 2. Auflage vor, die den Umfang der Voraufgabe nicht wesentlich überschreitet. Der Kreis der Autoren ist unverändert geblieben – mit Ausnahme des allzufrüh verstorbenen Herbert Miehsler, dessen Beitrag ("Die einseitigen Rechtsgeschäfte") von ungenannter Seite geringfügig ergänzt wurde. Die Grundkonzeption des Handbuches wurde erhalten, die Neuaufgabe sucht mit durchweg gutem Erfolg den Anschluß an die völkerrechtliche Entwicklung in den zurückliegenden acht Jahren. Während dabei manche Abschnitte bzw. Kapitel nur weniger Ergänzungen bedurften, mußten andere doch ganz wesentlich umgearbeitet werden; zuweilen haben auch die Herausgeber in einer Vorbemerkung zu einzelnen Abschnitten neuere Entwicklungen noch eingefügt, wobei die allerneuesten Ereignisse, wie der Zerfall der UdSSR und Jugoslawiens, keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Durchgehend verarbeitet wurden aber die Transformationsprozesse in den osteuropäischen Staaten, die deutsche Wiedervereinigung, der Irak-Kuwait-Konflikt und die Fortentwicklung im KSZE-Prozeß. Zu den wesentlich umgearbeiteten Abschnitten gehört jener über das "sozialistische" Völkerrecht (Uibopuu) und über "Dritte Welt" und Völkerrecht (Ginther); letzterer ist jetzt vielleicht etwas nüchterner als in der Voraufgabe, aber auch nicht mehr ganz so informativ in den Details. Erheblich ergänzt wurde auch der Abschnitt über die Grundregeln der zwischenstaatlichen Beziehungen (Neuhold) und jener über den internationalen Menschenrechtsschutz (Hummer). Neu eingefügt in den Abschnitt über die Internationalen Organisationen wurde ein überblickartiger Abschnitt über die Europäischen Gemeinschaften, der allerdings die Verträge von Maastricht nicht mehr berücksichtigen konnte und bei deren Inkrafttreten deutlich hinter dem aktuellen Stand zurückbleiben wird.

Das Handbuch will bewußt ein "österreichisches" sein. Das wird nicht nur an

dem abschließenden Abschnitt über den internationalen Status Österreichs deutlich, sondern auch aus der weitgehend allein berücksichtigten Staatenpraxis Österreichs. Daß dies die Benutzbarkeit des Handbuches für den nichtösterreichischen Leser zuweilen begrenzt, werden die Herausgeber in Kauf genommen haben. Ob das auch für die immer nur *en bloc* vorangestellten und insgesamt nicht sehr zahlreichen Literaturnachweise gelten mußte, darüber kann man streiten. Gerade ein Handbuch, daß wegen des vorgegebenen Umfangs zu manchen Problemen nur sehr knapp Stellung nehmen kann, könnte bei den Nachweisen der Spezialliteratur etwas großzügiger sein und dann internationalen Standardwerken vielleicht den Vorzug geben vor Artikeln österreichischer Autoren in etwas abgelegenen Festschriften. Gerade bei dem Kapitel über die Europäischen Gemeinschaften hätte man sich wohl doch nicht fast ausschließlich auf österreichische Autoren beschränken sollen. Bei den Literaturhinweisen vermißt man auch etwas die sonst hervorzuhebende Einheitlichkeit in der Darstellungsart. Während sich in manchen Abschnitten, wie etwa beim internationalen Wirtschaftsrecht, Hinweise auf die Spezialliteratur vor jedem einzelnen Unterabschnitt finden, ist das Kapitel über "Die Staaten" nur sehr spärlich mit weiterführenden Literaturhinweisen versorgt.

Insgesamt vermittelt die Neuauflage des Österreichischen Handbuches aber einen guten, vollständigen und aktuellen Überblick über das geltende Völkerrecht und die diesbezügliche österreichische Staatspraxis; dabei ist der Materialanteil mit seinen knapp 400 z.T. vollständig, z.T. in Auszügen wiedergegebenen Dokumenten, auf die im Textteil jeweils verwiesen wird, eine wertvolle Hilfe.

Torsten Stein, Saarbrücken

Panebianco, Massimo: Diritto e relazioni internazionali. Edisud, Salerno: Editoriale Universitaria (1990). 253 S. L 40.000.-

Hinter dem Titel "Völkerrecht und internationale Beziehungen" verbirgt sich nicht eine der üblichen Darstellungen der Völkerrechtslehre, sondern eine Art Literaturgeschichte der bedeutendsten völkerrechtlichen Publikationen.

Geboren wurde diese Arbeit, wie der Autor in seinem Vorwort bemerkt, aus der Notwendigkeit, an der Universität eine Lehrveranstaltung zur Geschichte des Völkerrechts und der Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft abzuhalten, die zugleich eine interdisziplinäre Darstellung dieses Sachgebiets für Politologen und Soziologen beinhalten sollte. Dieses ehrgeizige Ziel wurde insoweit erreicht, als das vorliegende Werk einen Überblick über die wesentlichsten Schriften zum Völkerrecht seit den ersten Vertragssammlungen bis zur Neuzeit darstellt und damit die Entwicklung des Völkerrechts, wie sie sich in der Literatur niedergeschlagen hat, vom *ius gentium* bis zum modernen Völkerrecht beinhaltet.

Die Anforderungen an den Leser sind allerdings recht hoch, denn die Ausführungen beschränken sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Gedanken, wie sie die Wissenschaftler in ihren Werken dargelegt haben, ohne begleitende Darstellung der Völkerrechtsgeschichte – zwei Bereiche, die man m.E. nicht voneinan-

der trennen kann. So hat wohl vor allem der Leser, der Kenner der Entwicklung des Völkerrechts ist, Nutzen von der Lektüre des Buches, das – und das sollte unbedingt hervorgehoben werden – Ergebnis einer immensen Lesearbeit ist. Die wechselseitige Einflußnahme der Völkerrechtsentwicklung auf die Literatur bzw. durch die Literatur wird nur auf der Grundlage schon vorhandenen Wissens des Lesers deutlich – außer in den letzten Kapiteln, die dann doch mehr in eine Darstellung der Entwicklung internationaler Organisationen überleiten, ohne auf die grundlegende Literatur Bezug zu nehmen.

Gedacht für einen breiten Adressatenkreis aus verschiedenen, sich jedoch berührenden Disziplinen, scheint mir das vorliegende Buch vor allem nützlich zum Nachschlagen in völkerrechts-literarischen Fragen; zur allgemeinen Information über die Entwicklung des Völkerrechts ist es wohl im wesentlichen denen zu empfehlen, die eine umfassende Kenntnis der Geschichte des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen in die Lektüre einbringen oder aber bereit und in der Lage sind, auf die zahlreichen besprochenen Werke direkt zurückzugreifen, um den Gehalt dieses Buches völlig auszuschöpfen.

Karin Oellers-Frahm

Pax – Ius – Libertas. Miscellanea in honorem S. Constantopuli. Fasciculus alter. Thessalonicae: 1990. Aristotelea Universitas Studiorum Thessalonicensis. 1313 S. (Acta legalia quotannis edita a Schola Jurisprudentiae, 2).

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Thessaloniki hat Professor Dimitri S. Constantopoulos zu seinem 70. Geburtstag am 8.9.1987 die vorliegende Festschrift gewidmet. Sie ist allerdings erst im Jahre 1990 erschienen. Unter dieser zeitlichen Verzögerung haben manche Beiträge ganz offensichtlich gelitten. Die Schnelligkeit der heutigen Entwicklungen im völkerrechtlichen Bereich läßt kaum eine wissenschaftliche Arbeit unberührt.

Vom äußeren Umfang her ist die Festschrift beeindruckend. Sie umfaßt nicht weniger als 1313 Seiten. Allerdings sind nicht alle in ihr enthaltenen Beiträge von gleicher Qualität. Auch handelt es sich nicht lediglich um rechtswissenschaftliche Abhandlungen. In der vorliegenden Besprechung soll das Augenmerk ausschließlich auf die völkerrechtlichen Aufsätze gerichtet werden.

Unter den zahlreichen Beiträgen ragen einige durch Gründlichkeit und Originalität der Gedankenführung heraus. An erster Stelle zu nennen sind hier die Ausführungen von Emmanuel Bello (Rotterdam) zu den Grenzstreitigkeiten in Afrika (S. 131–189). Es gelingt Bello, das gesamte Spektrum dieser Auseinandersetzungen zusammen mit ihren Ursachen und ihren rechtlichen Konsequenzen einprägsam darzustellen. Eine längere Erörterung über die Streitregelungsvorschriften in der UN-Charta durch Kalliopi K. Koufa (Thessaloniki) gibt einen vollständigen Überblick über die vielfältigen Mechanismen, die den verschiedenen Hauptorganen der Vereinten Nationen zur Regelung von Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen (S. 543–582). Marco G. Marc off (Fribourg) setzt sich mit den sogenannten *règles mixtes* auseinan-

der, d.h. denjenigen völkerrechtlichen Rechtsnormen, die sowohl vertragliche als auch völkergewohnheitsrechtliche Grundlagen besitzen (S. 649–671). Edward McWhinney (Vancouver) spürt der Frage nach, weshalb die internationale Gerichtsbarkeit bisher so wenig zur Beurteilung der Zulässigkeit des Einsatzes von Atomwaffen hat beitragen können; gleichzeitig stellt er dar, daß dieses Vakuum in gewisser Weise durch nationale Gerichtsentscheidungen wettgemacht worden ist (S. 715–734). Ignaz Seidl-Hohenveldern (Wien) äußert sich zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem ICSID-Abkommen, wobei freilich dem Leser trotz der an sich überzeugenden Darlegungen nicht klar wird, ob wirklich das Thema mit dem Titel "Verhältnismäßigkeit" richtig bezeichnet ist. Insbesondere beschäftigt sich der Verfasser mit dem Prüfungsverfahren für ICSID-Schiedssprüche, das nach dem Abkommen einem Ad hoc-Ausschuß anvertraut ist. Der Verfasser war selbst zweimal Mitglied eines solchen Ad hoc-Ausschusses, der zu dem für viele überraschenden Ergebnis gelangte, daß der überprüfte Schiedsspruch nichtig sei (S. 991–1006). J. Soubeyrol (Bordeaux) gibt eine detaillierte Übersicht über die verschiedenen Arten von Vorbehaltsklauseln, die in den Unterwerfungserklärungen zur Gerichtsbarkeit des IGH zu finden sind (S. 1069–1086). Schließlich führt Wil D. Verwey (Groningen) die prinzipiellen Unterschiede zwischen dem klassischen Recht des GATT und den neuen Prinzipien vor, die durch den Gedanken einer neuen Weltwirtschaftsordnung geprägt sind (S. 1239–1263).

Aus der Gruppe der Aufsätze zu Menschenrechtsfragen seien die folgenden genannt: J.A. Andrews (Aberystwyth) informiert den Leser über die ältere Rechtsprechung der europäischen Menschenrechtsschutzorgane (S. 35–69). Felix Ermacora (Wien) führt den Leser in die Problematik des Vergleichs in Individualbeschwerdeverfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein (S. 307–321). Atle Grahl-Madsen (Bergen) nimmt zum Problem der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nach völkerrechtlichen Standards Stellung, wobei er allerdings das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht mehr berücksichtigen konnte (S. 337–351).

Eine weitere Gruppe von Aufsätzen befaßt sich mit kriegsrechtlichen Fragen. L.C. Green (Edmonton) behandelt mit einer starken rechtshistorischen Akzentuierung die Frage verbotener Kriegshandlungen und Waffen (S. 353–389). A.V. Lowe (Manchester) geht auf Fragen des Seekriegsrechts ein, insbesondere Probleme der Neutralität, wie sie der erste Golfkrieg aufgeworfen hatte (S. 593–612). J. Patrignic (San Remo) vergleicht die Grundregeln des Roten Kreuzes mit den Grundprinzipien des humanitären Kriegsrechts (S. 911–920). Gerd Seidel (Berlin) behandelt das Thema "Völkerrecht und Friedenssicherung", wobei er in besonderer Weise auf das Problem der Gewaltandrohung eingeht (S. 1007–1027).

Ein weiterer Komplex von Abhandlungen ist dem Seerecht gewidmet. Jean-Pierre Beurier beklagt das Fehlen eines internationalen Rechtsinstruments über die Zulässigkeit der Unterwasser-Archäologie (S. 205–225). Giorgio Bosco be-

richtet über die Arbeiten an der Verfahrensordnung des Seegerichtshofs (S. 267–280). Vicente Marotta Rangel (São Paulo) stellt die verschiedenen möglichen Deutungen des Begriffs der *equity* vor und überlegt, welchen Inhalt der Begriff in den Bestimmungen der UN-Seerechtskonvention von 1982 besitzt (S. 935–950). Janusz Symonides (früher Warschau, jetzt Paris) gibt eine sehr präzise Erläuterung von Herkunft und rechtlicher Bedeutung der Anschlußzone (S. 1131–1144).

Der Band enthält auch eine Reihe weniger gelungener Beiträge. Igor Blishchenko (Moskau) zitiert in seinem Versuch zur Bestimmung des terroristischen Aktes immer wieder zustimmend Lenin und deutet an, daß der italienische Politiker Aldo Moro von der amerikanischen CIA ermordet worden sei (S. 227–247). George Marim beginnt und schließt seinen Aufsatz mit Zitaten und Hinweisen auf die großartige Weitsicht des damaligen Staatspräsidenten Nicolai Ceaučescu (S. 673–688). Der Aufsatz von Max Schmidt (seinerzeit Ost-Berlin) über “The two German States and European Security” (S. 951–971) ist eine rein politische Stellungnahme, geschrieben aus der Sicht der damaligen Machthaber der DDR.

Insgesamt enthält der Band viele interessante und lesenswerte Beiträge. Richtiger wäre es aber wohl gewesen, durch eine strengere Auswahl sein intellektuelles Profil zu schärfen.

Christian Tomuschat, Bonn

Seeberg-Elverfeldt, Niels-Jürgen: Die Streitbeilegung im Tiefseebergbaurecht. Die Probleme nach der Seerechtskonvention unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzes Privater. Baden-Baden: Nomos (1986). XVI, 185 S. DM 47.-

Als dieses Buch erschien, war offensichtlich geworden, was Kenner der Szene längst wußten: kommerzieller Tiefseebergbau findet in diesem Jahrhundert nicht statt; die Arbeiten der Vorbereitungskommission der Vereinten Nationen, die wesentliche Teile des Seerechtsübereinkommens um die nötigen Verfahrensvorschriften zu ergänzen hatte, liefen an der Lebenswirklichkeit zunächst vorbei. So gerieten Thema und Buch etwas in Vergessenheit, auch des Rezensenten. Daß das Thema nicht tot ist, beweist aber die stetig sich steigernde Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens, die sich der für das Inkrafttreten nötigen Sollzahl 60 nähert und damit in absehbarer Zeit eine Automatik von Rechtsfolgen auslösen kann, die nur durch Neu- bzw. Nachverhandlungen umfangreichen Stils noch verändert werden könnten. Hierfür stehen die politischen Zeichen ebenso negativ wie für die Deutschland besonders betreffende Frage der Ansiedlung des Seerechtsgerichtshofs mit dem designierten Sitz Hamburg. Beitritt? Jetzt? Ohne die USA? Die Diskussion um die – schließlich unterbliebene – Zeichnung in Neuauf-
lage: Ein déjà vu-Erlebnis eigener Art.

Der vorliegende Band hat die Vernachlässigung nicht verdient. Es ist eine konzise, eng am Thema geschriebene und mit solidem juristischen Sachverstand erarbeitete Darstellung eines Rechtsgebietes, das – weil (immer noch) neu, kompli-

ziert und dank seines politisch belasteten Entstehungsprozesses lückenhaft – sich nicht leicht überschauen und noch weniger leicht durchdringen läßt.

Die Einleitung beschreibt die (Dissertations-)Aufgabe und führt direkt in die Problematik ein: die Wechselwirkung des im Seerechtsübereinkommen nur unvollständig geregelten materiellen Tiefseebergbaurechts mit dem Streitbeilegungsverfahren, das zwar im Konsens der Dritten Seerechtskonferenz angenommen wurde, aber Torso blieb. Der Verf. verzichtet bewußt und klugerweise auf einen prozeduralen Ansatz, der mangels praktischer Fälle, ja mangels realer Existenz des Untersuchten wenig erfolgversprechend erschien. Es wird vielmehr auf institutionelle Gesichtspunkte abgestellt, und unter dieser Vorgabe werden in fünf übersichtlich gegliederten Kapiteln Entstehungsgeschichte (mit Rechtsgrundlagen und Systematik), Gerichtsverfassung der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten, Verfahrensbeteiligte, Zuständigkeiten der Meeresbodenkammer und einzelne Verfahrensfragen behandelt.

Die Darstellung der Entstehungsgeschichte beleuchtet plastisch das Wirrspiel um das Zustandekommen des Seerechtsübereinkommens und seines Tiefseebergbauteils, der, von Anfang an politisch notwendiger Bestandteil des "Pakets", gleichermaßen sachfremd ist wie von ideologischen Einflüssen stärker geformt als von klarem Rechtsdenken. Nur vor diesem Hintergrund sind manche der komplexen Vorschriften, und mehr noch ihre Lücken, zu verstehen.

In einem kurzen systematischen Überblick führt der Verf. dann ein in das Zusammenwirken der Institutionen der Beilegung von Tiefseebergbaustreitigkeiten wie es in den Art. 186 bis 191 des Teils XI und 279 bis 296 des Teils XV des Seerechtsübereinkommens, in seinem Annex VI (Statut des Internationalen Seerechtsgerichtshofs) und in der (dem Verf. damals nur als Entwurf zugänglichen) Verfahrensordnung des Gerichts geregelt ist.

Die Gerichtsverfassung des "Gerichts im Gericht", wie die als selbständiger Spruchkörper des Seerechtsgerichtshofs konzipierte Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten betrachtet werden kann, wird auf rund 30 Seiten im zweiten Kapitel dargestellt. Besonderes Augenmerk wendet der Verf. dabei der Zusammensetzung der Richterbank zu, der seinem durchaus praktischen Verständnis nach eine Schlüsselfunktion für das gesamte System zukommt. Im Vergleich mit dem IGH-Statut werden die zentralen Begriffe der "angemessenen geographischen Verteilung" und der "hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt" analysiert, wobei prognostiziert wird, daß ähnlich wie beim IGH die Geographie die entscheidende Rolle spielen wird. Die Prognose bleibt aktuell, denn noch gibt es die Kammer nur auf dem Papier. Neben der zentralen Befassung mit den Richtern enthält dieses Kapitel eine knappe Übersicht über Sachverständige, Kanzlei, Öffentlichkeit, Gerichtssprache, Urteilsfindung und Parteivertreter.

Das den Verfahrensbeteiligten gewidmete dritte Kapitel (S. 57 bis 73) legt besonderes Gewicht auf die Stellung Privater (d.i. der Industrie) im Verfahren und setzt sich kritisch mit Fragen der Staatsangehörigkeit juristischer Perso-

nen und dem im Tiefseebergbaurecht verankerten "Sponsor"-Erfordernis auseinander, ohne welches private Antragsteller eine Tiefseebergbaugenehmigung nicht erhalten können. Der Verf. hebt positiv hervor, daß Privaten der Zugang zu dieser besonderen internationalen Gerichtsbarkeit eröffnet ist und bietet für mögliche Auslegungsprobleme gangbare Lösungen an.

Hauptteil des Buches ist das vierte Kapitel über die Zuständigkeiten der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten, das mit etwa 80 Seiten auch am umfangreichsten ausgefallen ist, obwohl auch hier die prägnante Kürze der Darstellung durchgehalten wird. Der Verf. beschreibt die faktische Allzuständigkeit der Kammer für Streitigkeiten über das Tiefseebergbaurecht des Seerechtsübereinkommens und vermerkt positiv die grundsätzliche Öffnung des Verfahrens für private Wirtschaftsunternehmen; er bemängelt jedoch ihre fehlende Kompetenz, Rechtsakte der Internationalen Meeresbodenbehörde aufheben oder von ihr erlassene Durchführungsbestimmungen durch direkte Normenkontrolle nachprüfen zu können. Hier ist die Kammer auf inzidente Kontrolle oder, was der Verf. für bedeutsam hält, gutachterliche Stellungnahmen angewiesen. Auch wird kritisiert, daß private Prospektoren und Investoren im Stadium der kostenintensiven Aufsuchung bzw. im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung für Tiefseebergbauaktivitäten die Internationale Meeresbodenbehörde nicht selbst vor der Kammer verklagen können, sondern auf staatliche Hilfestellung angewiesen sind.

Das abschließende fünfte Kapitel behandelt das Verfahren der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten. Auch hier legt der Verf. besonderen Wert auf die Darstellung der möglichen Verfahrensbeteiligung Privater im Wege der Nebenintervention oder der Intervention im Interpretationsverfahren, wobei hinsichtlich der Bindungswirkung der gerichtlichen Entscheidung Unterschiede gegenüber dem Vorbild der Regelung im IGH-Statut herausgestellt werden.

Eine kurze Zusammenfassung enthält die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchungen.

Das handliche Buch ist ohne Zierat mit Kompetenz geschrieben und weist den Verf. als gründlichen Kenner der Materie aus. Die Sprache ist im Gegensatz zum dargestellten Gegenstand unkompliziert und klar, wenn auch gelegentlich die Wahl der Begriffe von der "Amtssprache" abweicht (so verwendet der Verf. z.B. den Terminus "Seerechtskonvention", der sich nicht durchgesetzt hat). Der Leser legt das Buch aus der Hand mit dem Gefühl, um Kenntnisse eines speziellen Rechtsgebiets reicher zu sein, ohne sich dafür mit zuviel Dogmatik strapaziert zu haben, und er wäre eigentlich nur noch für ein Stichwortverzeichnis dankbar gewesen, das dem Praktiker, der in einiger Zukunft vielleicht zu diesem Hilfsmittel greifen mag, gute Dienste hätte leisten können.

Peter Seidel, Bonn
Trial and Court Procedures Worldwide. Ed. Charles Platto. London, Dordrecht, Boston: Graham & Trotman Ltd., Sterling House, 66 Wilton Road, GB - London SW1V 1DE, and International Bar Association (1991). X, 253 S. (International Bar Association Series). UK £ 85.-/US \$ 160.-

Das von der International Bar Association herausgegebene Buch versucht in insgesamt 26 kurzen Aufsätzen, den Verlauf eines zivilgerichtlichen Verfahrens in den wichtigsten Staaten der Erde darzustellen. Insbesondere geht es um die Frage, wie das zivilgerichtliche Gerichtsverfahren organisiert ist, ob die Beteiligung einer Jury vorgesehen ist, welche Rechtsmittel gegebenenfalls verfügbar sind und welche Besonderheiten in dem jeweiligen nationalen Gerichtsverfahrensrecht bestehen. Alle einzelnen Aufsätze folgen dem gleichen Aufbau, so daß relativ leicht Vergleiche zwischen den einzelnen innerstaatlichen Systemen ermöglicht werden. Das Buch kann allerdings – und will wohl auch nur – einen lediglich ersten groben Überblick über das jeweilige Gerichtsverfahrenssystem geben. Anders wäre es auch kaum zu erklären, daß sich beispielsweise für Italien eine Zusammenfassung über das dortige Zivilverfahrensrecht auf fünf Seiten findet. Bedauernd ist es insoweit, daß sich bei den allermeisten der Aufsätze noch nicht einmal weiterführende Hinweise auf Literatur finden, die es dem Leser ermöglichen würden, bei Bedarf einzelne Fragen zu vertiefen. Insoweit ist das Werk auch für den Praktiker nur bedingt geeignet. Leider finden sich in einigen der Aufsätze (so etwa für Kanada S.213 ff.) noch nicht einmal Fundstellen für die einzelnen gesetzlichen Regelungen, die es dem Leser ermöglichen würden, selbst einzelne Fragen zu vertiefen. Alles in allem gibt das Buch somit zwar einen ersten Überblick über grundsätzliche Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen, doch wäre es wohl angemessener gewesen, hätten sich die Herausgeber zu Lasten der Breite mehr darum bemüht, in die Tiefe zu gehen. Weniger wäre insoweit wohl mehr gewesen.

Andreas Zimmermann

Weidener, Helmut/Fritz Hemberger (Bearb.): Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Vorschriftensammlung mit erläuternder Einführung. 3., überarb. Aufl. München: Jehle 1991. XV, 400 S. (KOVA-Vorschriftensammlung). DM 29.80.

Wieder ist eine Neuauflage der umfassenden und nützlichen Textausgabe zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht anzuzeigen (Rezension der Voraufgaben ZaöRV 40 [1980], 883; 47 [1987], 423), welche die staatsangehörigkeitsrechtliche Vorschriftensammlung auf den Stand unmittelbar nach der Wiedervereinigung bringt und damit die Geltung des überkommenen deutschen Staatsangehörigkeitsrechts auch in den neuen Bundesländern verzeichnen kann (Einleitung, S. 4). Gegenüber der Voraufgabe neu aufgenommen sind die staatsangehörigkeitsrechtlich relevanten Bestimmungen des Ausländergesetzes vom 9.7.1990, ergänzt wurden die für die Anwendung des Art. 116 Abs. 1 GG nach wie vor außerordentlich wichtigen Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes um die neuen Regelungen des Aussiedleraufnahmegesetzes, ergänzt worden sind schließlich die Bestimmungen des DDR-Staatsbürgerschaftsrechts, die nach dem *Teso*-Beschuß des BVerfG (E 77, 137) auch nach der Wiedervereinigung erhebliche praktische Bedeutung behalten. Bereits überholt ist die Fassung der in der Sammlung abgedruckten Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung. Die Erweiterung der wie-

dergegebenen Texte hat Streichungen erforderlich gemacht, vor allem im Bereich der staatsangehörigkeitsrechtlich relevanten Grenz- und Auslieferungsverträge der Bundesrepublik Deutschland, für die nur noch eine Zusammenstellung der Fundstellen gegeben wird. Das ist angesichts der praktischen staatsangehörigkeitsrechtlichen Bedeutung dieser Bestimmungen sehr zu bedauern – besser wäre es vielleicht gewesen, staatsangehörigkeitsrechtlich für die innerstaatliche Rechtsanwendung nicht unmittelbar wirksame Regelungen wie die zum europäischen Adoptionsübereinkommen wegzulassen, und ebenso Urkundenvordrucke, die eine recht untergeordnete Bedeutung haben. Leider sind auch in dieser Auflage die in der Rezension der Voraufgabe angemerkten Schwächen und Mängel des Textabdruckes im wesentlichen erhalten geblieben. Sie sind durch Textkorrekturen von seiten des Benutzers jedoch leicht zu beheben – ob sie auch noch einmal von den Herausgebern bemerkt werden? Hans v. Mangoldt, Tübingen